



**LS 2012 Drucksache 28**

**Vorlage de an die Landessynode**

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrdienstrechts  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

## **A**

I.

### **Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom . Januar 2012**

#### **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)**

###### **§ 1**

(zu § 2 Absatz 2 PfdG.EKD)

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

###### **§ 2**

(zu § 4 PfdG.EKD)

Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zu dem von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende.

###### **§ 3**

(zu § 12 Absatz 1 PfdG.EKD)

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD dauert der Probendienst 2 Jahre.

§ 4  
(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)

Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.

§ 5  
(zu § 17 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Kirchenleitung entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung einer Anstellungsfähigkeit, der eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 PfdG.EKD zugrunde liegt.

§ 6  
(zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche übertragen worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertragung der Pfarrstelle ist möglich. Satz 1 gilt nicht für landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen und Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

(4) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

§ 7  
(zu § 32 PfdG.EKD)

Die Genehmigung nach § 32 Abs. 3 PfdG.EKD obliegt der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie

bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.

§ 8  
(zu § 37 PfdG.EKD)

Sind Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises in dem der Auftrag wahrgenommen wird.

§ 9  
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen, nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von der Residenzpflicht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zulassen.

(2) Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 38 Absatz 2 PfdG.EKD liegt in der Regel vor, wenn die Wohnung auf dem Gebiet der Anstellungskörperschaft genommen wird. Über das Nichtvorliegen einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Dienstwahrnehmung bei Wohnungsnahme außerhalb des Gebietes der Anstellungskörperschaft entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag sind, tritt an die Stelle des Gebietes der Anstellungskörperschaft, das Gebiet des Kirchenkreises, in dem der Dienst wahrgenommen wird.

(3) Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 10  
(zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie andere wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensumstände sind der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen.

(2) Die Absicht der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie eine beabsichtigte Ehescheidung oder eine beabsichtigte Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind ferner dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung.

§ 11  
(zu § 41 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern erfolgt die Übergabe der in § 41 PfdG.EKD bezeichneten Gegenstände unter Hinzuziehung der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person.

(2) Soweit die Pflicht zur Herausgabe Hinterbliebene und Erben trifft, nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft die in § 41 bezeichneten Gegenstände innerhalb von drei Wochen in Empfang. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12  
(zu § 54 Abs. 1 PfdG.EKD)

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit das kirchliche Recht keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 13  
(zu § 54 Abs. 2 PfdG.EKD)

Mit der Gewährung von Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als 18 Monate in Anspruch genommen wird.

§ 14  
(zu § 58 PfdG.EKD)

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Landeskirchenamt. Über Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen führt das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten, in deren Kirchenkreis der besondere Auftrag wahrgenommen wird, sowie beim Landeskirchenamt.

§ 15  
(zu § 60 PfdG.EKD)

(1) Die dienstaufsichtführende Superintendentin, der dienstaufsichtführende Superintendent oder das Landeskirchenamt kann die Ausübung des Dienstes untersagen.

(2) Das Landeskirchenamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn es die Ausübung des Dienstes nicht selbst untersagt hat. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über eine etwaige Fortgeltung der Untersagung. Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD geregelte Höchstdauer bleibt unberührt.

§ 16  
(zu § 75 PfdG.EKD)

(1) Kurzfristige Beurlaubungen im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 2 sind solche Beurlaubungen, deren Dauer zwei Jahre nicht überschreitet.

(2) Über das Belassen der Stelle oder des Auftrags entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist zusätzlich die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 17  
(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD)

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

### § 18

(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD)

§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine Anwendung.

### § 19

(zu § 80 PfdG.EKD)

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.

### § 20

(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel erforderlich scheint.

(2) Wird ein Stellenwechsel für erforderlich gehalten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Stelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel der Stelle nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Nummer 5 PfdG.EKD vorliegen.

§ 21  
(zu § 97 PfdG.EKD)

§ 97 Absatz 1 Nummer 6 findet keine Anwendung, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

§ 22  
(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ordinationsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2005 (KABl. 2005 S. 68), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 184), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Entlastungspfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (KABl. 2005 S. 68) wird wie folgt geändert:



1. In § 1 Absatz 2 wird die Formulierung „gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG)“ durch die Worte „gemäß § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG“ gestrichen.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. 2008 S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2011 (KABl.2011 S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. Pfarrerinnen und Pfarrer, für die die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD endet,“
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird die Formulierung „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 7 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(12) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, ist für die Dauer eines Jahres
    1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
    2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
    3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle  - der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in den Wartestand gemäß § 82 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten

Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Sabbatjahrregelung**

Die Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrern (Sabbatjahrregelung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (KABl. 1998 S. 189), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16. April 1999 (KABl. 1999 S. 173), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für eine Nebentätigkeit während des Sabbatjahres gelten die Vorschriften in Teil 5 Kapitel 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

**Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 156), wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

3. In § 5 a Absatz 2 Nr. 1 wird hinter den Wörtern „oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Formulierung „in der bis zum 30.06.2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. In § 5 a Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Nummer 4 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist“ durch die Formulierung „aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
7. In § 16a Absatz 2 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 PfdG“ ersetzt durch die Wörter „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
8. In § 16a Absatz 3 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 85 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)“ ersetzt.
9. § 16 a Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 19 Absatz 1 wird die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
11. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
12. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
13. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
14. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
15. In § 27 Absatz 2 Nummer 4b werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
16. In § 27 Absatz 2 Nummer. 4c werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

17. In § 27 Absatz 4 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
18. In § 27 Absatz 6 werden die Wörter „nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
19. In § 29 Absatz 1 wird die Formulierung „nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind“ durch die Formulierung „nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD im kirchlichen Interesse beurlaubt worden sind“ ersetzt.
20. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nummer 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ durch die Wörter „des § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
22. In § 30 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „nach § 14 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
23. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „von § 97 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
24. In § 39 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
25. In § 41 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 94 des Pfarrdienstgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“ ersetzt.
26. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 7**

### **Erlass der Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrfrauen und Pfarrer**

Folgende Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wird beschlossen:

**Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten  
der Pfarrerinnen und Pfarrer**

**(PfurIVO)**

**vom . 2012**

Aufgrund von § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landessynode folgende Verordnung:

**§ 1**

Allgemeines

Soweit durch diese Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

**§ 2**

Erholungsurlaub

(1) Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nach Kalendertagen berechnet. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub beträgt vor Vollendung des 30. Lebensjahres 37 Kalendertage, vor Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.

(3) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

(4) Sofern der Dienstumfang von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst nach Tagen bemessen ist, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden Tag, um den der Dienstumfang reduziert ist um ein Siebtel.

(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen wurde.

(6) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen zur Erteilung evangelischer Religionslehre erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfar-

rerinnen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Stellenanteil Evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub nach Möglichkeit ebenfalls während der Schulferien erhalten.

(7) Den Urlaub erteilt die dienstaufsichtführende Superintendentin oder der dienstaufsichtführende Superintendent. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), und bei Superintendentinnen und Superintendenten wird der Erholungsurlaub vom Landeskirchenamt erteilt.

### § 3 Sonderurlaub

(1) Sonderurlaub kann längstens bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden.

(2) Für die Erteilung des Sonderurlaubs gilt § 2 Absatz 5 entsprechend. Soweit ein erbetener Sonderurlaub 14 Tage im Kalenderjahr überschreitet, wird er vom Landeskirchenamt erteilt.

### § 4 Urlaub bei Heilkuren

(1) Für eine Heilkur, die nach der gesetzvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu einer Dauer von 25 Kalendertagen gewährt. Das Gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur.

(2) § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 5 Sonstige Abwesenheiten

(1) Abwesenheiten wegen Mitarbeit in kirchlichen Gremien gemäß § 53 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, die zur Folge haben, dass die in § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelte Verpflichtung erreichbar zu sein nicht wahrgenommen werden kann, sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten, rechtzeitig anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für sonstige Abwesenheiten aus dienstlichen Gründen.

(2) Abwesenheiten nach Absatz 1, die zur Folge haben, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflicht erreichbar zu sein oder eine andere Dienst-

pflicht nicht wahrnehmen können, bedürfen bei einer Dauer von mehr als drei Tagen der Zustimmung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag, wird die Zustimmung vom Landeskirchenamt erteilt.

## § 6 Vertretung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben für eine Vertretung während ihrer Abwesenheit zu sorgen. Dabei können sie die Vermittlung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten in Anspruch nehmen. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt davon unberührt.

(2) Im Falle der Dienstunfähigkeit von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, sowie von Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) wird die Vertretung durch die dienstaufsichtführende Superintendentin oder den dienstaufsichtführenden Superintendenten geregelt.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

## **Artikel 8**

### **Erlass der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern**

Folgende Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern wird beschlossen:

### **Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern**

**(PfNtVO)**

**vom . 2012**

Aufgrund von § 67 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landsynode folgende Verordnung:

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört.
- (2) Aufgaben, die nach Artikel 50 der Kirchenordnung und nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

## § 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Eine Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.
- (2) Der Antrag muss Angaben enthalten über
1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
  2. den zeitlichen Umfang,
  3. den Auftraggeber und
  4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung.
- (3) Die Genehmigung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel sowie in den Fällen der §§ 77 bis 79 und 81 bis 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

## § 3 Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

## § 4 Abführungspflicht

- (1) Werden Pfarrfrauen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Neben-



tätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit abzuführen, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 3 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfanges und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

## § 5

### Ausnahmen von der Abführungspflicht

(1) § 4 Absatz 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit, mit Ausnahme der Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

(2) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt auch nicht für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses gezahlt werden.

(3) Die Abführungspflicht nach § 4 Absatz 2 und 3 gilt ferner nicht, sofern Erwerbseinkommen nach § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung auf das Wartegeld anzurechnen ist.

## § 6

### Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Verfügung aufzuführen.

## § 7

### Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie oder er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

## Artikel 9

### **Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen**

Folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen wird erlassen:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben  
im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen  
vom . 2012**

Aufgrund von § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erlässt die Landes-  
synode folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im ein-  
geschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED) vom 12. Juli 2002  
(KABl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft bestimmt im Beneh-  
men mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die dienstfreien Tage und  
sorgt für die Sicherstellung der uneingeschränkten pastoralen Ver-  
sorgung der Gemeinde.“
2. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„Die Regelung zum dienstfreien Tag nach § 52 des Pfarrdienstgesetz-  
zes der EKD findet in diesen Fällen keine Anwendung“
3. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Sofern der Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, besteht die  
in § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD geregelte Verpflichtung, er-  
reichbar zu sein, an den nach Absatz 2 festgelegten dienstfreien Ta-  
gen nicht.“
4. Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Sofern der Dienstumfang nicht nach Tagen bemessen ist, hat  
das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft die besonderen Be-  
lange der Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst durch  
verbindliche Vertretungsregelungen angemessen zu berücksichti-  
gen.“

## **Artikel 10**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD oder durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub nur, wenn ihnen ein Auftrag nach § 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach den §§ 86 Absatz 1 oder 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30.06.2011 geltenden Fassung übertragen wurde.

(3) Eine Abführungspflicht von Erwerbseinkünften einer genehmigten Nebentätigkeit besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind, nicht, sofern das Erwerbseinkommen gemäß § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung auf das Wartegeld angerechnet wird.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 84 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30.06.2012 geltenden Fassung aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden, gelten die Regelungen des vierten Kapitels des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30.06.2012 geltenden Fassung weiter, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die durch Artikel 8, 9 und 10 dieses Kirchengesetzes geänderten Verordnungen können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlagen geändert werden.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156), die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrnebenständigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001 außer Kraft.

- II. Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf an die Landessynode betr. Aussetzen der 10-Jahres-Gespräche ist damit erledigt (Beschluss 4.6 Landessynode 2010).

## B BEGRÜNDUNG

Über § 117 Abs. 1 PfdG.EKD werden die Gliedkirchen der EKD ermächtigt, die zur Ausführung des PfdG.EKD erforderlichen Regelungen zu treffen und insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung der einzelnen Verfahren zu erlassen. Dabei sind Abweichungen von den Bestimmungen des PfdG.EKD jedoch nur zulässig, soweit dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist.

Aus diesem Grund erlässt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienständerungsgesetz - PfdÄndG).

Zu den Vorschriften des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechts im Einzelnen:

### **1. Artikel 1 – Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)**

zu § 1:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 3 PfdG.EKD regelt die Möglichkeit der Begründung von Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll. Da die Evangelische Kirche im Rheinland keine Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt kennt und die Tätigkeit von ordinierten Theologinnen und Theologen, die ehrenamtlich in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tätig sind, nur einen Teilbereich des Pfarrdienstverhältnisses abbildet, werden diese Personen in der Evangelische Kirche im Rheinland als „Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt“ bezeichnet. Die Anwendung der Regelung des PfdG.EKD ist mithin auszuschließen.

zu § 2:

Die Evangelische Kirche im Rheinland kennt kein Gelöbnis und wendet stattdessen den von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende an.

### zu § 3:

Die Dauer des Probendienstes liegt in der Evangelischen Kirche im Rheinland seit Juli 2006 bei zwei Jahren und weicht damit von § 12 Abs. 1 PfdG.EKD ab, der eine Probendienstdauer von drei Jahren vorsieht. Die Verkürzung der Frist von zuvor drei auf zwei Jahre hat sich den Erfahrungen nach bewährt und wird deshalb durch eine vom PfdG.EKD abweichende Regelung fortgeschrieben.

Die Formulierung des § 12 Abs. 2 PfdG.EKD, dass Zweifel an der Bewährung im Probendienst „alsbald“ zu melden sind, wird nicht näher konkretisiert. Zwar ist eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch verschiedene andere Gliedkirchen der EKD geplant, was für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nicht zweckdienlich zu sein scheint. Zu groß ist die Gefahr, dass eine Konkretisierung als „Deadline“ verstanden wird, vor der Zweifel zu melden sind. Dies liefe jedoch Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Meldung von Zweifeln unverzüglich nach deren Auftreten, zuwider.

### zu § 4:

§ 14 Abs. 3 regelt, dass das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden ist, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Den Gliedkirchen wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, hierzu abweichende Regelungen zu treffen. Bislang regelte §§ 21 Abs. 4 PfdG in Verbindung mit § 4 AG.PfdG, dass das Dienstverhältnis auf Probe nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet ist und das Landeskirchenamt den Zeitpunkt der Entlassung feststellt.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.03.2008 in den Probendienst berufen wurden, haben nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit Anspruch auf eine mbA-Stelle, so dass eine Entlassung aus dem pfarramtlichen Dienst nicht erfolgt.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 01.03.2008 in den Probendienst berufen wurden und ihn derzeit in Folge von Elternzeiten oder sonstigen gesetzlich bestimmten Unterbrechungen fortsetzen, besteht der Anspruch auf eine solche mbA-Stelle jedoch nicht, so dass es nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu einer Entlassung aus dem pfarramtlichen Dienst kommt.

Um die automatische Entlassung der vor dem 01.03.2008 in den Probendienst Getretenen auch weiterhin festzulegen, wird von der Öffnungsklausel in § 14 Abs. 3 PfdG.EKD Gebrauch gemacht und der Wortlaut des § 4 AG.PfdG in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der

EKD übernommen, wobei die Aufnahme dieser Regelung für alle ab dem 01.03.2008 in den Probendienst Getretenen unschädlich ist.

zu § 5:

§ 17 Abs. 2 PfdG.EKD bestimmt, dass die einer Theologin oder einem Theologen aufgrund bestimmter Ausnahmetatbestände (z.B. Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit aufgrund einer anderen – gleichwertigen – Ausbildung, Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch eine Kirche, die nicht zu Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört etc.) zuerkannte Anstellungsfähigkeit von den Gliedkirchen allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden kann. Da über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit und die Anerkennung einer bereits zuerkannten Anstellungsfähigkeit derzeit nach Abhalten eines Kolloquiums von der Kirchenleitung entschieden wird und sich diese Praxis bislang sehr bewährt hat, wird in das Ausführungsgesetz eine Regelung aufgenommen, die die Anerkennung einer bereits zuerkannten Anstellungsfähigkeit und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen zu einer Einzelfallentscheidung macht, die von der Kirchenleitung getroffen wird.

zu § 6:

An dieser Stelle wird die Befristung von Pfarrstellen geregelt. Zwar geht das Pfarrdienstgesetz der EKD davon aus, dass Pfarrstellen befristet übertragen werden können (siehe z.B. § 79 Absatz 2 Nr. 1), definiert solche Stellen aber nicht weiter. § 6 Abs. 1 und 2 AG.PfdG.EKD übernehmen die Regelung des PfdG.EKU, wonach Pfarrstellen grundsätzlich unbefristet übertragen werden. Befristungen sind nur bei solchen Pfarrstellen möglich, die für bestimmte Aufgabebereiche übertragen worden sind. An der Mindestbefristungszeit von sechs Jahren bei erstmaliger Übertragung wird fest gehalten.

§ 6 Abs. 3 und 4 AG.PfdG.EKD übernehmen die bislang in § 5 Abs. 1 und 2 AG.PfdG getroffenen Regelungen über die Befristung landeskirchlicher Pfarrstellen.

zu § 7:

§ 32 PfdG.EKD normiert ein Verbot der Annahme von Geschenken und Vorteilen im Sinne der dort vorgenommenen Definition. In besonders begründeten Fällen kann die Annahme solcher Zuwendungen jedoch genehmigt werden. Als zuständige Stelle für die Genehmigung wird hier der Dienstherr genannt. Zur Beurteilung der besonderen Begründetheit bei ausnahmsweiser Genehmigung der Annahme solcher Zuwendungen wird in der Regel jedoch die Kenntnis der örtlichen und gemeindlichen



Strukturen erforderlich sein. Aus diesem Grund wird abweichend von § 32 PfdG.EKD die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Ausnahmen auf den dienstaufsichtführenden Superintendenten übertragen. Für Superintendentinnen und Superintendenten selbst, sowie bei Landespfarrerinnen und Landespfarrern liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.

#### zu § 8:

§ 37 regelt die Pflicht erreichbar zu sein. Sind Pfarrerinnen und Pfarrer verhindert, diese oder eine andere Dienstpflicht auszuüben, haben sie dies nach § 37 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeigepflicht wird in § 8 des Ausführungsgesetzes näher definiert. Zuständig ist zum einen das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und darüber hinaus bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern die Superintendentin oder der Superintendent. Superintendentinnen und Superintendenten selbst, sowie Landespfarrerinnen und Landespfarrer zeigen die Verhinderung beim Landeskirchenamt an. Bezüglich der Vertretungsregelungen sei auf § 6 der Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern verwiesen.

#### zu § 9:

Bezüglich der Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern bestimmt § 38 PfdG.EKD, dass Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen, wobei Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden können.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine allgemeine kirchliche Stelle innehaben (Funktionspfarrerinnen und –pfarrer), sind nach § 38 Abs. 2 PfdG.EKD hingegen nicht verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Ihnen obliegt lediglich die Pflicht, ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen von der Residenzpflicht werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen bislang nur unter Anlegung enger Maßstäbe genehmigt. Es wird für erforderlich gehalten, dass auch Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen in den Grenzen der Körperschaft leben, in der sie Dienst tun. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am dortigen Gemeindeleben und dessen Verknüpfung mit ihrem konkreten Dienstauftrag. Das Wohnen im Kirchenkreis soll die Teilhabe am dortigen Leben ermöglichen und fördern (Einbindung ins örtliche Presbyterium, Predigtplan etc.). Eine Entbindung von der Residenzpflicht ist deshalb nur in begründeten Einzelfällen möglich. Aus diesem Grund wird mit § 9 des Aus-

führungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zum einen die Residenzpflicht auch auf die Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen erstreckt und zum anderen eine ausnahmsweise Befreiung von dieser Pflicht (bzw. die Feststellung einer Nichtbeeinträchtigung des Dienstes bei Wohnungsnahme außerhalb des Dienstsitzes) nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (bei Gemeindepfarrerinnen und Pfarrern zusätzlich des Presbyteriums) in das Ermessen des Landeskirchenamtes gestellt.

Da die Evangelische Kirche im Rheinland bereits seit sechs Jahren Ausnahmen von der Regelzuweisung einer Dienstwohnung zulässt und dies über die Pfarrdienstwohnungsverordnung geregelt hat, wird bezüglich Begründung, Inhalt und Beendigung von Dienstwohnungsverhältnissen ein entsprechender Hinweis auf die Pfarrdienstwohnungsverordnung in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

#### zu § 10:

§ 39 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Lebensführung und in ihrem familiären Zusammenleben an die Verpflichtungen aus der Ordination gebunden sind. Dabei ist es den Gliedkirchen überlassen, unter dem Begriff des „familiären Zusammenlebens“ auch das Leben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zu verstehen. Da das Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland grundsätzlich möglich ist, findet dies auch in der Formulierung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz Ausdruck. Dort wird in § 10 bestimmt, dass Änderungen des Personenstandes oder sonstige wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse der Superintendentin oder dem Superintendenten bekannt gegeben werden. Beabsichtigte Eheschließungen oder –scheidungen, sowie Begründung und Aufhebung eingetragener Lebenspartnerschaften sind darüber hinaus dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Dabei entspricht diese Regelung in vollem Umfang den derzeit geltenden Bestimmungen. Absatz 3 bestimmt darüber hinaus, dass die Regelung des § 39 Abs. 2 PfdG.EKD, nach welcher Ehepartnerinnen und Ehepartner von Pfarrerinnen und Pfarrern evangelisch sein sollen, auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

#### zu § 11:

§ 41 PfdG.EKD regelt die Verpflichtung zur Herausgabe von Schriftstücken und Gegenständen jeder Art bei Beendigung eines Auftrages, bzw. einer sonstigen übertragenen Aufgabe. Bislang war in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Übergabe der Unterlagen die Hinzuzie-

hung der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. einer von der Superintendentin oder dem Superintendenten beauftragten Person geregelt. Diese Beteiligung der Superintendentin bzw. des Superintendenten findet über § 11 des Ausführungsgesetzes auch Eingang in das neue Pfarrdienstrecht. Ebenfalls in das neue Pfarrdienstrecht übernommen wird die Regelung, dass die Hinterbliebenen und Erben einer verstorbenen Pfarrperson verpflichtet sind, die genannten Schriftstücke und Gegenstände herauszugeben. Dabei wird das Herausgabeverfahren über § 11 des Ausführungsgesetzes derart konkretisiert, dass für die Herausgabe eine Frist von drei Wochen festgelegt wird. Die Übergabe erfolgt an Beauftragte der Anstellungskörperschaft und findet ebenfalls unter Beteiligung der Superintendentin bzw. des Superintendenten statt.

#### zu § 12:

Das PfdG.EKD sieht in § 54 Absatz 1 vor, dass hinsichtlich Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen neben den allgemeinen Vorschriften die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend heranzuziehen sind. Da die Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die beamtenrechtlichen Regelungen des Bundeslandes NRW verweisen, wird durch die Ausführungsbestimmung die bewährte und einheitliche Rechtspraxis der Evangelischen Kirche im Rheinland weiter geführt.

#### zu § 13:

Das PfdG.EKD sieht in § 54 Absatz 2 vor, dass in Fällen der Elternzeit, in welcher die Pfarrerin bzw. der Pfarrer keinen Dienst oder einen unterhältigen Teildienst ausübt, ein Verlust der Stelle auch dann nicht eintritt, wenn die Elternzeit länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine solche Frist für den Verlust der Pfarrstelle bei Elternzeit kennt das Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland bislang nicht. Vielmehr schließt es den Verlust der Pfarrstelle während der Elternzeit grundsätzlich aus. Um die Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, enthält das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD eine Regelung, die den Verlust der Pfarrstelle bei Inanspruchnahme von Elternzeit ausschließt.

#### zu § 14:

§ 58 Abs. 1 PfdG.EKD regelt die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei eine zuständige dienstaufsichtführende Stelle nicht benannt wird. Zur Konkretisierung und Klarstellung dieser Vorschrift wird deshalb die in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Kirchenordnung geregelte Zuständigkeit der Superintendentinnen und Superinten-

dentem sowie des Landeskirchenamtes in das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD aufgenommen. Dabei wird, in Ergänzung der bisherigen Formulierung, im Gesetzestext festgehalten, dass die Zuständigkeit für die Führung der Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen beim Landeskirchenamt liegt.

zu § 15:

§ 60 regelt die Möglichkeit der Untersagung der Dienstausübung. Dabei ist jedoch nicht näher bestimmt, welche Stelle befugt ist, die Ausübung des Dienstes zu untersagen. Der gemeinsamen Verantwortung für die Dienstaufsicht entsprechend wird deshalb im Ausführungsgesetz geregelt, dass die dienstaufsichtführende Superintendentin bzw. der dienstaufsichtführende Superintendent kurzfristige Beurlaubungen von bis zu drei Wochen aussprechen darf und das Landeskirchenamt unverzüglich über die Beurlaubung unterrichtet. Das Landeskirchenamt entscheidet sodann innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Untersagung der Dienstausübung. Diese Regelung entspricht in vollem Umfang den bislang in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen und ermöglicht sowohl notwendiges zeitnahes Handeln vor Ort, als auch eine zügige Überprüfung der Entscheidung der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch das Landeskirchenamt. Lediglich klarstellend wird in das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD aufgenommen, dass die Untersagung der Dienstausübung bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen dem Landeskirchenamt obliegt und die maximale Beurlaubungsdauer von drei Monaten durch die Ausführungsbestimmungen unberührt bleibt.

zu § 16:

§ 75 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrfrauen und Pfarrer mit dem Beginn einer Beurlaubung ihre Stelle verlieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Belassung der Stelle bei kurzfristigen Beurlaubungen. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift und in Fortführung der bislang in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen wird die Formulierung „kurzfristige Beurlaubung“ im Ausführungsgesetz derart ausgelegt, als dass unter diesen Begriff alle Beurlaubungen mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren zu subsumieren sind. Diese Regelung hat sich bislang in der Praxis bewährt, da die Anstellungskörperschaften teilweise ein großes Interesse an der Rückkehr einer beurlaubten Pfarrerin bzw. eines beurlaubten Pfarrers in die Gemeinde haben.

#### Zu § 17:

§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD trifft keine Regelungen über das Verfahren bei Versetzungen auf Grund von Stellenaufhebungen, Veränderungen des Dienstumfanges oder Neuordnungen des Dienstbereichs. Bislang regelt das PfdG in § 84 Abs. 1 Nr. 1, § 85 i. V. mit § 17 AG.PfdG, dass es in Fällen einer sog. „Abberufung aus strukturellen Gründen“ eines Antrages des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes bedarf. Zwar kann die Kirchenleitung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 PfdG auch von Amts wegen beschließen, allerdings bedarf sie auch in diesem Fall gemäß § 17 AG.PfdG bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Diese Verfahrensregelungen haben sich bewährt und dienen dem Rechtsschutz der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer.

Ferner ist bislang geregelt, dass die von einer „Abberufung aus strukturellen Gründen“ betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer vor der Beschlussfassung zu hören sind. Auch an diesem Erfordernis soll aus Rechtsschutzgründen festgehalten werden.

Die „Richtlinien über die Aufhebung besetzter Pfarrstellen“ sind entsprechend anzupassen.

#### zu § 18:

§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 des PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch ohne ihre Zustimmung versetzt werden können, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist. Diese Vorschrift setzt ersichtlich ein System der Gesamtbesetzung von Pfarrstellen, also ein landeskirchenweites Besetzungssystem voraus. Da ein solches System entsprechend der presbyterial-synodalen Struktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht besteht, wird die Anwendung des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 PfdG.EKD für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschlossen.

Dies gilt inhaltlich in gleicher Weise für die Fälle des § 79 Absatz 3, für welche jedoch keine gliedkirchliche Öffnungsklausel besteht. Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Vorschrift daher keinen Gebrauch machen.

Da die Evangelische Kirche im Rheinland auf Grund ihres Selbstverständnisses keine Gesamtbesetzung von Pfarrstellen vorsieht, kommen Versetzungen ganz überwiegend nur dann in Frage, wenn im Zeitpunkt des Feststellens der zu einer Versetzung im Sinne des PfdG führenden Voraussetzungen eine Versetzung auf Grund Landeskirchlichen Vorschlagsrechts gemäß § 17 Pfarrstellengesetz möglich ist oder alle Betei-

lichten einer Versetzung zustimmen. Allerdings ist im Hinblick auf § 17 PStG festzustellen, dass das Vorschlagsrecht durch die Evangelische Kirche im Rheinland in der Weise vorgenommen wird, dass eine Pfarrstellenbesetzung nicht ohne die Zustimmung des Leitungsorgans der betreffenden Anstellungskörperschaft vorgenommen wird.

Mögliche Fälle einer Versetzung im Sinne des § 79 PfdG können daher sein:

- Zeitliches Zusammenfallen einer Entscheidung aufgrund landeskirchlichen Vorschlagsrechts mit einer Abberufungsentscheidung bei Zustimmung des Leitungsorgans der aufnehmenden Anstellungskörperschaften,

In konkreten Fällen ist ferner ein Spielraum für Perspektivgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern eröffnet, deren Versetzung beantragt wird. So ist es z. B. möglich, diese Personen unter Fortzahlung ihrer Bezüge für einen bestimmten Zeitraum, welcher die Prüfung einer Versetzungsmöglichkeit eröffnet, zu beurlauben. Die Möglichkeit der Teilnahme am Auswahlverfahren und der Übertragung einer mbA-Stelle bestehen weiterhin.

- Fälle des bisherigen § 73 PfdG i.W. mit § 15a AG.PfdG (Ruf in eine Pfarrstelle).

Versetzungen in den Wartestand kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 83 PfdG.EKD, d.h. nach Prüfung der Möglichkeiten der Versetzung in eine andere Stelle in Betracht. Dabei kann die Unmöglichkeit der Übertragung einer anderen Stelle sowohl in der Stellensituation als auch der Person der/des zu Versetzenden liegen.

#### Zu § 19:

§ 80 Absatz 2 PfdG.EKD regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD. Dabei wird lediglich bestimmt, dass die erforderlichen Erhebungen durchgeführt werden, der Beginn der Erhebungen dem Pfarrer oder der Pfarrerin mitgeteilt wird und er oder sie während der Dauer der Erhebungen den Dienst in der übertragenen Stelle nicht wahrnimmt. Zur Konkretisierung des Verfahrens wird in § 19 des Ausführungsgesetzes geregelt, dass die Erhebung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG.EKD vom Landeskirchenamt durchgeführt werden. Es wird auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und bei Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes tätig. In Einzelfällen kann es auch von Amts wegen tätig werden. Auch in diesem Falle ist - wie bisher - eine Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich. Vor der Antragstellung und vor Beginn der Erhebungen durch das

Landeskirchenamt sind die Betroffenen zu hören. Mit dieser Verfahrensausgestaltung wird den Pfarrerinnen und Pfarrern ein ordnungsgemäßer Rechtsschutz zu Teil, so dass das Verfahren auch vor der kirchlichen Gerichtsbarkeit Bestand haben wird.

zu § 20:

§ 81 PfdG.EKD eröffnet den Gliedkirchen die Möglichkeit, durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren zu regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind, versetzt werden können. Von dieser Regelung hat die Evangelische Kirche im Rheinland bislang sinngemäß durch § 15 AG.PfdG (alt) Gebrauch gemacht. In den Ausschussberatungen bestand Einigkeit darüber, die Kultur des Wechsels stärken zu wollen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Gespräch nach Ablauf einer festgelegten Zeitdauer im Dienst der Gemeinde grundsätzlich ein geeignetes Instrument ist, diese Kultur zu fördern. Eine nähere inhaltliche Ausgestaltung dieses Instruments konnte wegen der Komplexität der rechtlichen und personalpolitischen Aspekte im Rahmen der Ausschussberatungen nicht erfolgen. Die bisherige Regelung wurde deshalb zunächst als Platzhalter an die neue Rechtslage angepasst. Abweichend von der bisherigen Regelung ist die Versetzung nun jedoch auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres, maximal aber bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres möglich. Der Landessynode 2013 soll jedoch ein Vorschlag unterbreitet werden, wie künftig mit dem Instrument des Zehn-Jahres-Gesprächs umgegangen werden soll bzw. welcher Änderungsbedarf besteht. Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf betr. Aussetzen der 10-Jahres-Gespräche ist damit erledigt.

zu § 21:

§ 97 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer kraft Gesetzes entlassen sind, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Da Wechsel innerhalb der Gliedkirchen der EKD künftig als Versetzungen ausgestaltet werden können, findet diese Vorschrift lediglich in solchen Fällen Anwendung, in denen z.B. in einer anderen Landeskirche ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet wird, bei einem staatlichen Dienstherrn ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet wird oder bei einem Wechsel zu einem staatlichen Dienstherrn zunächst ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden soll, während dessen das Lebenszeitverhältnis zur Landeskirche weiterbestehen soll, um das mit dem Wechsel verbundene Risiko der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu verringern.

## § 22:

Durch Beschluss der Landessynode 2008 wurde erstmalig die Möglichkeit der Entlassung aus dem Dienst gegen Zahlung einer Abfindung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt. An dieser Möglichkeit, welche nur in besonders begründeten Einzelfällen zu Anwendung gelangt, wird durch die Bestimmung in § 22 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Pfarrdienstgesetz der EKD festgehalten.

## **2. Artikel 2 bis 6 – Änderung weiterer Kirchengesetze**

Mit den Artikeln 3 bis 7 werden lediglich redaktionelle Anpassungen von Verweisnormen auf das Pfarrdienstgesetz vorgenommen. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Da das PfdG.EKD die Möglichkeit, den Probedienst nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch um mehr als zwei Jahre zu verlängern, wenn in diesem Rahmen ein Sonderauftrag erfüllt wird (siehe § 19 Abs. 4 PfdG der UEK), nicht mehr vorsieht und in der Evangelischen Kirche im Rheinland keine Personen mit der Wahrnehmung eines Sonderauftrags im Probedienst betraut sind (Ausnahme ist das sog. Lateinprojekt, das jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossen sein wird), werden die Verweise auf § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes der UEK gestrichen. Dies sind im Einzelnen die Verweise in § 7 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes, § 5 Abs. 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 5a Abs. 2 Nr. 1 der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung.

Ferner werden §§ 16a Abs. 3 Satz 3 und 41 Abs. 2 Satz 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gestrichen. Diese Vorschriften regeln die Voraussetzungen für den Verlust des Wartegeldes bzw. des Ruhegehalts. Dabei ist für den Fall, dass die Übernahme eines vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes verweigert wird, über einen Verweis auf § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der UEK die Möglichkeit vorgesehen, die Disziplinarkammer anzurufen. Eine solche Möglichkeit sieht das Pfarrdienstgesetz der EKD nicht vor. Aus rechtssystematischen Gründen soll eine solche Möglichkeit auch nicht über das Ausführungsgesetz in das Pfarrdienstrecht aufgenommen werden. Der Rechtsschutz der Pfarrfrauen und Pfarrer wird dadurch nicht berührt, da nach § 105 PfdG.EKD für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet ist.



Weitere Verweisnormen in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien etc. werden nach der Beschlussfassung über das Kirchengesetz geändert.

### **3. Artikel 7 bis 9 – Änderung und Erlass von Verordnungen**

Mit den Artikeln 8 bis 10 werden aufgrund verschiedener Ermächtigungsgrundlagen im Pfarrdienstgesetz der EKD Rechtsverordnungen erlassen, bzw. bestehende Rechtsverordnungen geändert. Damit soll das zeitgleiche Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Ausführungsgesetzes und der dazu erlassenen bzw. geänderten Verordnungen erreicht werden. Bedenken gegen die Änderung von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber bestehen dabei nicht (siehe hierzu die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 – BvF 2/03 und 2 BvL 11/02). Überdies wird durch Artikel 10 Absatz 5 rein vorsorglich bestimmt, dass die durch Artikel 8 bis 10 dieses Kirchengesetzes geänderten Verordnungen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlagen geändert werden können.

#### **Artikel 7 – Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer**

§ 53 des Pfarrdienstgesetzes regelt den Erholungs- und Sonderurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer. Dabei ermächtigt Absatz 4 die Gliedkirchen, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 neuzufassen und darin sämtliche Regelungen über Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Kururlaub, Sonderurlaub und Abwesenheit aus dienstlichen Gründen) zusammenzufassen. Dies soll zum einen der Übersichtlichkeit des Rechts dienen und zum anderen die notwendigen über das Pfarrdienstgesetz hinausgehenden Einzelheiten regeln.

Zu der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer im Einzelnen:

##### zu § 1 Allgemeines:

Der erste Paragraph regelt die Geltung von Landesrecht, sofern durch kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt ist und führt insofern die geltende Regelung fort.

##### zu § 2 Erholungsurlaub:

Hier findet § 1 der geltenden Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 Eingang, der ergänzt wird um die Klarstellung, dass das Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist. Klarstellend wird die Vorschrift eingefügt, dass Inhaberinnen und Inhaber von Schulpfarrstellen den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien erhalten. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit zur Erteilung von Erholungsurlaub definiert. Zuständig ist jeweils die dienstaufsichtführende Superintendentin oder der dienstaufsichtführende Superintendent. Das Landeskirchenamt erteilt den Urlaub für Landespfarrerinnen und Landespfarrer sowie Superintendentinnen und Superintendenten. Außerdem regelt § 2, dass sich der Urlaubsanspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst, bei denen der Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, für jeden Tag um den der Dienstumfang verringert ist, um ein Siebtel reduziert. Als Voraussetzung müssen dafür jedoch die dienstfreien Tage konkret festgelegt werden und in der Folge die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 37 PfdG.EKD an diesen Tagen entfallen. Hierzu trifft die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst (VOED) nähere Regelungen, die in erster Linie der Rechtssicherheit der Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst dienen und die pastorale Versorgung der Gemeinden sicherstellen sollen (siehe hierzu Beschlussantrag und Begründung unter V). Dieses Themengebiet soll auch in der Pfarrbilddiskussion beraten werden. Bis dahin soll die dargestellte Regelung Anwendung finden.

Ferner regelt § 2, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand keinen Urlaubsanspruch haben. Grundsätzlich haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Pflicht, sich während des Wartestandes zur Dienstleistung bereit zu halten. Eine Unterbrechung dieser Pflicht ist dabei nur durch die Gewährung von Urlaub möglich. Da Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand nach Einführung der mbA-Stellen de facto jedoch keine Beschäftigungsaufträge erteilt werden, ist eine Urlaubsgewährung während des Wartestandes entbehrlich. Damit werden auch rechtliche Unsicherheiten vermieden, die häufig bestehen, wenn diesen Personen wieder ein Dienst/eine Stelle übertragen wird: Für die Berechnung des dann bestehenden Anspruchs fehlt eine Nachweis über den zwischenzeitlich genommenen Urlaub. Dies darf aber nicht dazu führen, dass für die Zeit des Wartestandes anschließend noch Urlaub gewährt wird. Insofern wird der Urlaubsanspruch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand ausgesetzt, es sei denn sie nehmen einen Auftrag nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD wahr.

#### zu § 3 Sonderurlaub:

Neben den Bestimmungen zum Erholungsurlaub finden künftig auch die Regelungen zum Sonderurlaub Eingang in die Pfarrerurlaubsverord-

nung. Über § 53 Abs. 2 PfdG.EKD hinaus, der die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub regelt, wird festgelegt, dass ein Sonderurlaub längstens bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden kann. Dies entspricht in vollem Umfang den bislang geltenden Regelungen (§ 52 PfdG). Über § 1, der die Anwendung von Landesrecht regelt, soweit kirchliches Recht nicht entgegensteht, ist hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlaub nun auch die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrIV) anwendbar, was den mit der Urlaubserteilung beauftragten Stellen eine Orientierung bietet. Darüber hinaus werden in § 3 Absatz 2 auch die Zuständigkeiten für die Erteilung des Sonderurlaubs festgelegt, wobei diese den Zuständigkeiten zur Erteilung des Erholungsurlaubs entsprechen. Einzig bei einer beabsichtigten Dauer des Sonderurlaubs von mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr, wird die Zuständigkeit von der dienstaufsichtsführenden Superintendentin bzw dem dienstaufsichtsführenden Superintendenten auf das Landeskirchenamt übertragen.

#### zu § 4 Urlaub bei Heilkuren:

Bezüglich des Urlaubs bei Heilkuren wird die bislang geltende Regelung fortgeschrieben. Einzig die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur wird ersatzlos gestrichen, da sich altersbedingt aktuell keine Person mehr im Pfarrdienst befindet, die Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz, welches die Entschädigung der im Nationalsozialismus Verfolgten regelt, geltend machen kann. Hinsichtlich der zeitlichen Lage der Heilkur und der Genehmigung des Urlaubs für die Durchführung der Kur wird auf die Regelungen zum Erholungsurlaub verwiesen.

#### zu § 5 Sonstige Abwesenheiten:

Über den Erholungs-, Sonder- und Kururlaub hinaus werden auch Regelungen für die sonstigen Abwesenheiten der Pfarrfrauen und Pfarrer getroffen. Zunächst wird geregelt, dass Abwesenheiten zur Mitarbeit in kirchlichen Gremien und sonstige Abwesenheiten aus dienstlichen Gründen, die zur Folge haben, dass die Erreichbarkeitspflicht nicht wahrgenommen werden kann, dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bzw. bei Gemeindepfarrfrauen und -pfarrern auch dem Superintendenten/ der Superintendentin anzuzeigen sind. Soweit die Abwesenheit mehr als drei Tage in Anspruch nimmt, ist bei Gemeindepfarrfrauen und -pfarrern eine Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich. Bei Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

Die Möglichkeit der Abwesenheit aus persönlichen Gründen, wie sie bislang in § 50 des Pfarrdienstgesetzes der UEK geregelt ist, erübrigt sich durch die Umwandlung der Präsenzpflicht in eine Erreichbarkeitspflicht. Diese ermöglicht es Pfarrerinnen und Pfarrern, sich auch außerhalb ihres Dienstbereichs aufzuhalten um persönlichen Belangen nachzugehen, sofern sie erreichbar sind und ihren Dienst in angemessener Zeit aufnehmen können. Zur Erreichbarkeit gehört dabei z.B. auch, einen vorhandenen Anrufbeantworter regelmäßig in nicht zu langen Abständen abzuhören und durch Rückruf zu reagieren. Einer weiteren ausführenden Bestimmung bedarf es insofern nicht.

#### zu § 6 Vertretung:

An dieser Stelle werden die Regelungen des § 55 des Pfarrdienstgesetzes der UEK aufgenommen. Pfarrerinnen und Pfarrer werden verpflichtet, während sämtlicher Abwesenheiten für ihre Vertretung zu sorgen. Dabei können Sie auch die Vermittlung der Superintendentin bzw. des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle einer Dienstunfähigkeit wird diese Verpflichtung auf die Superintendentinnen und Superintendenten übertragen. Außerdem wird die Verpflichtung zur gegenseitigen Vertretung innerhalb eines Kirchenkreises aufgenommen.

### **Artikel 8 – Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern**

§ 67 PfdG.EKD ermächtigt die Gliedkirchen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern durch Rechtsverordnung zu treffen. Für die Evangelische Kirche im Rheinland wird deshalb die „Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern“ erlassen. Da das PfdG.EKD deutlich mehr Regelungen zur Nebentätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern trifft, als das bislang geltende Pfarrdienstgesetz der UEK, beschränken sich die Regelungen der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wesentlichen auf die Vorschriften zur Abführung von Einnahmen aus einer genehmigten Nebentätigkeit. Inhaltliche Änderungen zum bisherigen Recht ergeben sich dabei kaum.

Zu der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Einzelnen:

#### zu § 1 (Begriffsbestimmung)

§ 1 definiert den Begriff der „Nebentätigkeit“ und grenzt ihn von anderen Tätigkeiten ab. Inhaltlich entspricht er voll dem bislang geltenden Recht.

### zu § 2 (Genehmigung)

§ 2 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung. Zuständig ist das Landeskirchenamt, wobei dem Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit eine Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft beizufügen ist. Da § 65 Abs. 2 des PfdG.EKD lediglich die Fälle regelt, in denen die Genehmigung zu versagen oder zurückzunehmen ist, wird in § 2 der Nebentätigkeitsverordnung außerdem geregelt, in welchen Fällen die Genehmigung automatisch erlischt. Diese Fälle sind Pfarrstellenwechsel, Abordnung, Zuweisung, Versetzung etc.

### zu § 3 (Vergütung)

§ 3 definiert den Begriff der „Vergütung“ für eine Nebentätigkeit. Inhaltliche Änderungen zum bislang geltenden Recht ergeben sich nicht.

### zu § 4 (Abführungspflicht)

§ 4 regelt die Abführungspflicht von Vergütungen aus Nebentätigkeiten. Dabei stellt Absatz 2 klar, dass diese Abführungspflicht für alle Nebentätigkeiten gilt und nicht nur für solche im Bereich des kirchlichen und öffentlichen Dienstes. Insofern erfolgt hier eine Änderung des bislang geltenden Rechts. Die Praxis zeigt, dass aktuell viele Nebentätigkeiten zwar im sozialen aber nicht zwangsläufig im kirchlichen oder öffentlichen Dienst ausgeführt werden (z.B.: Supervision auf Honorarbasis, Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen etc.), so dass die Abführungspflicht auch auf solche Tätigkeiten erstreckt werden soll, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

### zu § 5 (Ausnahmen von der Abführungspflicht)

§ 5 Abs. 1 regelt Ausnahmen von der Abführungspflicht und entspricht weitestgehend dem bislang geltenden Recht. Neu aufgenommen wurden Leistungen nach dem SGB VIII, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses gezahlt werden. Dies geht zurück auf den Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger an die Kirchenleitung. Die Kreissynode hatte beantragt, die Begründung von Pflegekindschaftsverhältnissen von der Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten auszunehmen. Eine solche Ausnahme sieht das Pfarrdienstgesetz der EKD jedoch nicht vor. Eine gliedkirchliche Öffnungsklausel existiert hier nicht. Um dem Anliegen des Kirchenkreises An der Agger im Rahmen der Möglichkeiten dennoch Rechnung zu tragen, wird die Abführungspflicht für solche Nebentätigkeiten über Absatz 2 explizit ausgeschlossen. In Absatz 3 wird eine weitere Ausnahme von der Ab-

führungspflicht aufgenommen: Erwerbseinkünfte, die während des Wartestandes erzielt werden. Diesbezüglich ist in § 16a Abs. 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung geregelt, dass solche Erwerbseinkünfte auf das Wartegeld angerechnet werden. Eine Abführungspflicht bedeutete also eine Doppelregelung dieses Tatbestandes. Insbesondere bei hohen Erwerbseinkommen würde der Pfarrer oder die Pfarrerin stark von der Abführungspflicht belastet.

#### zu § 6 (Aufstellung über Nebeneinnahmen)

§ 6 regelt, dass nach Ablauf jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen ist, wenn diese 1.200 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Eine inhaltliche Änderung zum bislang geltenden Recht erfolgt an dieser Stelle nicht.

#### zu § 7 (Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft)

§ 7 trifft Regelungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft im Rahmen der Nebentätigkeit. Eine inhaltliche Änderung zum bislang geltenden Recht erfolgt an dieser Stelle ebenfalls nicht.

### **Artikel 9 – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen**

In § 2 der Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer (siehe Beschlussantrag und -begründung unter III) ist geregelt, dass sich der Urlaubsanspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst, bei denen der Dienstumfang nach Tagen bemessen ist, für jeden Tag, um den der Dienstumfang verringert ist, um ein Siebtel reduziert. Wie bereits dargestellt müssen als Voraussetzung jedoch die dienstfreien Tage konkret festgelegt werden. Dies obliegt dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, was über die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 4 deutlich wird, in dem ausdrücklich die Pflicht des Leitungsorgans benannt wird, die dienstfreien Tage festzulegen und die uneingeschränkte pastorale Versorgung der Gemeinde sicher zu stellen. Der neu eingefügte Satz 5 stellt klar, dass über die festgelegten Tage hinaus kein Anspruch auf einen weiteren dienstfreien Tag besteht.

Da die Einschränkung des Dienstumfangs zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs führt, darf die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 37 des Pfarrdienstgesetzes der EKD an den festgelegten dienstfreien Tagen je-

doch nicht gelten. Dies steht deshalb nicht im Widerspruch zum Pfarrdienstgesetz der EKD, da an diesen Tagen eine Vertretung zur Gewährleistung der pastoralen Versorgung bereit stehen muss (siehe Absatz 2).

Insgesamt schafft diese Regelung Rechtssicherheit für die Pfarrfrauen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst und leistet einen Beitrag zur Vermeidung einer Überbeanspruchung dieser Personen. Gemeinden und Kirchenkreise werden dazu deutlicher in die Pflicht genommen, Modelle zur Sicherstellung der pastoralen Versorgung der Gemeinden zu entwickeln.

Die Ausführungen in § 2 Absatz 4 (neu) dienen der Klarstellung, dass das jeweilige Leitungsorgan auch die besonderen Belange von Pfarrfrauen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst, deren Einschränkung des Dienstes nicht durch dienstfreie Tage geregelt ist, durch verbindliche Vertretungsregelungen angemessen zu berücksichtigen hat.

#### **4. Artikel 10 – Übergangsbestimmungen**

Artikel 11 beinhaltet Übergangsbestimmungen. Dabei wird zunächst in Absatz 1 bestimmt, dass Regelungen (Gesetze, Verordnungen etc.) weiterhin Bestandskraft haben, sofern nicht durch das PfdG.EKD oder dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Absatz 2 trifft Ausführungen zum Erholungsurlaub von Pfarrfrauen und Pfarrern, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden, aber noch nicht in den Wartestand getreten sind. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung im Entwurf der einer Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten von Pfarrfrauen und Pfarrern, die am 01.07.2012 in Kraft tritt und die eine solche Regelung für Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand vorsieht. Da das PfdG.EKD die Möglichkeit der Abberufung nicht vorsieht, wird diese Regelung für solche Pfarrfrauen und Pfarrer übernommen, die aus ihrer Pfarrstelle abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind. Für diese Personengruppe wird weiterhin (in Anlehnung an die Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrfrauen und Pfarrern) geregelt, dass eine Abführungspflicht für Erwerbseinkünfte nicht gilt, sofern eine Anrechnung des Erwerbseinkommen auf das Wartegeld gemäß § 16a Absatz 2 Satz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erfolgt. Für den og. Personenkreis gilt im Übrigen über Absatz 5 das 4. Kapitel (Abberufung) des Pfarrdienstgesetzes der UEK in der bis zum 30.06.2012 geltenden Fassung fort.

#### **5. Artikel 11 – In-Kraft-Treten**

Für das Inkrafttreten ist der 01.07.2012 vorgesehen. Siehe dazu die Begründung unter I.

## 6. Die Voten der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben bei grundsätzlicher Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzesänderungen in folgenden Einzelpunkten nicht übereinstimmend votiert:

- a) Altersgrenze für die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

Theologischer Ausschuss und Pfarrvertretung sprechen sich für eine Altersgrenze nach Vollendung des 45. Lebensjahres für die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aus und folgen damit der bisherigen Regelung im PfdG.EKU. Sie begründen diese Position mit einer besseren Möglichkeit, auf „ungewöhnliche Berufsbiographien“ einzugehen und damit die Attraktivität des pfarramtlichen Dienstes zu fördern.

Innerkirchlicher Ausschuss, Finanzausschuss und der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen befürworten hingegen eine Festlegung der Altersgrenze auf die Vollendung des 40. Lebensjahres. Damit folgen die Ausschüsse der Regelung in § 9 PfdG.-EKD und sprechen sich dafür aus, von der in § 9 PfdG.EKD geregelten Öffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen. Sie begründen diese Position mit notwendigen Einsparungen bei den Versorgungskosten wie auch mit der Möglichkeit zur Regelungen von Ausnahmen im Einzelfall, welche in § 9 PfdG.EKD verankert ist.

Den Voten der letztgenannten Ausschüsse wird mit dem vorliegenden Entwurf gefolgt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Berufung in ein Lebenszeitverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer bei Vollendung des 45. Lebensjahres ein wesentlicher Anstieg des Beitragssatzes an die Versorgungskasse zu verzeichnen ist (58,9% gegenüber 55,8 % bei Berufung in ein Lebenszeitverhältnis nach Vollendung des 40. Lebensjahres). Die Möglichkeit zur Ausnahmerechtsentscheidungen im Einzelfall bleibt gemäß § 9 PfdG.EKD eröffnet.

- b) § 20 („Zehn-Jahres-Gespräch“)

Der Innerkirchliche Ausschuss spricht sich für die Streichung des letzten Teilsatzes von § 20 Absatz 2 Satz 2 aus. Damit wäre nach Verstreichen der Jahresfrist nach Ausspruch eines Rates zum Stellenwechsel eine Versetzung (in Analogie zu der heutigen Abberufung) nur bei Vorliegen der besonderen Versetzungsvoraussetzungen nach § 79 Absatz 2 Nr. 5 PfdG (nachhaltige Störung) möglich. Der Innerkirchliche Ausschuss begründet dies damit, dass so die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, nach Ergehen eines Rates



zum Stellenwechsel und Verstreichen der Jahresfrist den Verlust der bisherigen Pfarrstellen von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, zur Geltung käme.

Theologischer Ausschuss, Finanzausschuss, der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie die Pfarrvertretung lehnen eine Streichung dieses Teilsatzes ab. Die Rechtsfolge des Verlustes der Pfarrstelle allein aufgrund Ablaufs der Jahresfrist nach Ergehen eines Rates zum Stellenwechsel erachten sie als rechtlich problematisch und berufen sich hierbei auf die Rechtsprechung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Den Voten der letztgenannten Ausschüsse wird mit dem vorliegenden Entwurf gefolgt. Der Landessynode 2013 wird jedoch eine rechtssichere und inhaltlich stimmige Vorlage zur Neufassung der „Zehn-Jahres-Gespräche“ vorgelegt werden.

- c) Dienstfreie Zeiten und Urlaub bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst, deren Dienstverpflichtung nach zeitlichen Gesichtspunkten bestimmt ist

Der Innerkirchliche Ausschuss spricht sich für eine Streichung von Artikel 7 § 2 Absatz 4 und Artikel 9 Ziffern 3 und 4 aus. Inhaltlich befürwortet der Ausschuss zwar eine Neuregelung der dienstfreien Zeiten für den oben genannten Personenkreis, allerdings sollte die diesbezügliche Diskussion aus Sicht des Ausschusses im Zusammenhang mit der Pfarrbilddiskussion geführt werden.

Der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss und der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie die Pfarrvertretung sprechen sich für die Regelung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Die Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst verlangen zeitnah nach Lösungen.

Den Voten der letztgenannten Ausschüsse und der Pfarrvertretung wird mit vorliegendem Entwurf gefolgt.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Absenkung der Altersgrenze für die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Lebenszeitverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer führt zu partiellen Einsparungen bei den Versorgungskosten.

## **8. Missionarisch Volkskirche sein**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz betrifft eine zentrale Materie des Pfarrdienstrechts. Der vorliegende Gesetzentwurf bemüht sich um größtmögliche Rechtssicherheit, weil er eine behutsame Anpassung

an das neue Pfarrdienstgesetz der EKD unter größtmöglicher Wahrung des bestehenden Rechts vornimmt. Vorsichtige Anpassung z.B. bei den Regelungen betreffend Erreichbarkeit und dienstfreie Tage ermöglichen eine größere Flexibilität des pfarramtlichen Dienstes. Rechtssichere und zeitgemäße Anpassungen des Dienstrechts wirken sich positiv auf die Arbeitszufriedenheit von Pfarrerinnen und Pfarrern aus und zeitigen somit erwartungsgemäß zugleich positive Außenwirkung.

### **Öffnungsklauseln von denen kein Gebrauch gemacht wurde:**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD bietet über die genannten Öffnungs- und Auslegungsklauseln hinaus weitere Möglichkeiten der Abweichung oder Konkretisierung, die für die Evangelische Kirche im Rheinland jedoch nicht im Rahmen einer gesetzlichen Regelung ausgestaltet werden müssen. Diese werden im Folgenden dargestellt:

#### zu § 7 PfdG.EKD (Anerkennung der Ordination)

§ 7 Absatz 3 PfdG.EKD eröffnet die Möglichkeit, die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anzuerkennen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird derzeit die Ordination verschiedener Ausländischer Kirchen anerkannt (z.B. GEKE, VEM, UCC). Eine abschließende Aufzählung der Kirchen, deren Ordination anerkannt wird, erscheint nicht zweckdienlich, weshalb auf eine ausführende Bestimmung im Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD verzichtet wird. Der Wortlaut des PfdG.EKD lässt an dieser Stelle ausreichend Spielräume für die Anerkennung der Ordination ausländischer Kirchen im Einzelfall nach Beschluss der Kirchenleitung.

#### zu § 9 PfdG.EKD (Probendienst – Voraussetzung und Eignung)

§ 9 Absatz 1 Nr. 7 PfdG.EKD sieht vor, dass in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden kann, wer u.a. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von dieser Voraussetzung zur Berufung in das Probendienstverhältnis kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden, wobei besonders begründete Fälle insbesondere vorlägen, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Dem Anliegen des Frauenreferats, die Altersgrenze zur Einstellung in den Probendienst um Erziehungs- und Pflegezeiten zu erhöhen, wird also bereits im EKD-Gesetz selbst Rechnung getragen.

#### zu § 19 PfdG.EKD (Voraussetzungen)

§ 19 Abs. 1 PfdG.EKD regelt die Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Dabei besteht eine Voraussetzung darin, dass die betreffende Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Von dieser Voraussetzung kann jedoch in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wobei auch besonders begründete Fälle insbesondere vorliegen, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Nach dem bislang geltenden Recht war eine Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich. Eine generelle, und nicht nur auf die familienpolitischen „Verzögerungszeiten“ beschränkte, Anhebung dieser Altersgrenze auf die bislang geltende Grenze wurde in den Ausschussberatungen jedoch aus finanziellen Aspekten, insbesondere den damit verbundenen Versorgungslasten, abgelehnt. Dem Anliegen des Frauenreferats, wird durch die Formulierung im EKD-Gesetz jedoch Rechnung getragen, da die Aufnahme in das Lebenszeitverhältnis aus familienpolitischen Gründen auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres möglich ist.

#### zu § 25 PfdG.EKD (Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes)

§ 25 PfdG.EKD regelt, dass das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahrgenommen wird. Ein solcher Auftrag ist nach § 25 Absatz 2 PfdG.EKD in der Regel mit einer Stelle verbunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die sog. Wartestandsaufträge, die in § 85 Absatz 2 PfdG.EKD gesondert geregelt werden. Da für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine praktischen Fälle bekannt sind, in denen ein kirchlicher Auftrag nicht mit einer Stelle verbunden ist, besteht an dieser Stelle derzeit kein Regelungsbedarf.

§ 25 PfdG.EKD regelt ferner in Absatz 5, dass für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, abweichende Regelungen getroffen werden können und dass die Gliedkirchen definieren können, welche Ämter den kirchenleitenden Ämtern zuzuordnen sind. Da Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter im Pfarrdienstverhältnis in der Evangelischen Kirche im Rheinland ihren Dienst hauptamtlich als Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen oder nebenamtlich als Inhaberinnen und Inhaber sonstiger gemeindlicher oder funktionaler Pfarrstellen ausüben, ist den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 und 2 hinreichend Rechnung getragen. Eine ausführende Bestimmung ist nicht erforderlich.

#### zu § 27 PfdG.EKD ( Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer)

Gemäß § 27 Absatz 4 können die Gliedkirchen bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört. Eine solche generelle Regelung ist im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland derzeit nicht bekannt. Vielmehr werden besondere Pfarrstellen zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an verschiedenen Schulformen errichtet. Gelegentlich nehmen Gemeindepfar-

rerinnen und Gemeindepfarrer weitere funktionale Stellenanteile zur Erteilung von Religionsunterricht war. Es besteht keine Notwendigkeit von diesem bewährten Umgang abzuweichen, so dass es einer ausführenden Bestimmung an dieser Stelle nicht bedarf.

#### zu § 28 PfdG.EKD (Parochialrecht)

§ 28 PfdG.EKD bestimmt, dass Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen werden. Über Absatz 4 wird den Gliedkirchen ermöglicht, Einzelheiten und Ausnahmen zu regeln. Da die Kirchenordnung und das Lebensordnungsgesetz Ausnahmen von der parochialen Zuständigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer für Gottesdienste und Amtshandlungen sowie die Erteilung eines Dimissoriale ausreichend regeln, besteht an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.

#### zu § 29 PfdG.EKD (Amtsbezeichnungen)

§ 29 bestimmt, dass die Amtsbezeichnung in allen Stadien des Dienstes, also auch im Probendienst und im Wartestand „Pfarrer“ lautet. Die Gliedkirchen können jedoch Ausnahmen festlegen. Seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland wird keine Notwendigkeit gesehen in diesem Punkt von der Regelung des PfdG.EKD abzuweichen. Letztlich trägt die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ im Probendienst zu mehr Akzeptanz des bereits vollständig ausgebildeten Pfarrers bzw. der vollständig ausgebildeten Pfarrerin in der Öffentlichkeit bei und vermeidet Diskriminierungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand allein aufgrund ihrer Amtsbezeichnung.

#### zu § 35 PfdG.EKD (Mandatsbewerbung)

§ 35 PfdG.EKD regelt die Kandidatur von Pfarrerrinnen und Pfarrern für ein politisches Amt. Absatz 1 regelt zunächst die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Kandidatur für jegliches politisches Amt von der Kandidatur für die Wahl zum Europäischen Parlament bis hin zu kommunalen Ämtern und Mandaten und entspricht damit den bislang geltenden Regelungen im Pfarrdienstgesetz der UEK und dem Abgeordnetengesetz der UEK.

In den Absätzen 2 bis 4 werden sodann Regelungen für die Kandidatur für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes getroffen. In diesen Vorschriften ist bestimmt, dass die Pfarrerrinnen oder Pfarrer mit Annahme der Wahl beurlaubt sind und in Folge dessen in der Regel ihre Stelle verlieren (§35 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 PfdG.EKD) und weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche unterstehen (§35 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 3 PfdG.-EKD). Ferner wird auf die Vorschriften zur Beendigung von Beurlaubungen hingewiesen. Diese Regelungen stimmen mit den Vorschriften des § 4 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes überein und stellen insofern keine Abweichung zum bislang geltenden Recht dar.

In Absatz 5 werden sodann Regelungen für die Mandatsbewerbung und – ausübung in kommunalen Vertretungskörperschaften getroffen, indem die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für anwendbar erklärt werden. Damit füllt das PfdG.EKD an dieser Stelle eine Regelungslücke des Pfarrdienstgesetzes der UEK und des Abgeordnetengesetzes, die bislang lediglich eine Anzeigepflicht für solche Mandatsbewerbungen und keine darüber hinausgehenden Bestimmungen vorsahen. Eine Notwendigkeit von der Öffnungsklausel des Absatz 6 Gebrauch zu machen wird insofern nicht gesehen.

#### zu § 36 PfdG.EKD (Amtskleidung)

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland macht die Verordnung über die Amtstracht und liturgische Kleidung vom 08. Juni 2001 nähere Ausführungen zur vorgeschriebenen Amtskleidung, so dass in das Ausführungsgesetz keine § 36 PfdG.EKD ergänzenden Bestimmungen aufgenommen werden müssen.

#### zu § 49 PfdG.EKD (Unterhalt)

§ 49 PfdG.EKD regelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien haben. Einzelheiten können die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln. Für den Bereich der EKIR ist der Bereich des angemessenen Unterhalts durch die Pfarrbesoldungs- und – versorgungsordnung, die Gesetzesvertretende Verordnung zur Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod, die Pfarrerumzugskostenverordnung, die Reisekostenverordnung und weitere einschlägige Vorschriften umfassend geregelt. Weitere Ergänzungen sind im Rahmen der Implementierung des Pfarrdienstgesetzes der EKD nicht erforderlich.

#### zu § 67 PfdG.EKD (Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten)

§ 67 ermächtigt die Gliedkirchen zum Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Ausführungen zu Regelungen der §§ 63 bis 66 PfdG.EKD trifft, in welchen der Umgang mit Nebentätigkeiten geregelt ist. Diesbezüglich sei auf IV des Beschlussantrages (Entwurf einer Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern) verwiesen.

#### zu § 68 PfdG.EKD (Beurlaubung und Teildienst)

§ 68 Absatz 3 des PfdG.EKD sieht für eine „begrenzte Zeit“ die Möglichkeit der Gewährung eines unterhältigen Teildienstes nach Maßgabe der Stellenplanung vor. Diese Möglichkeit der Tätigkeit mit weniger als 50%igem Dienstumfang scheint zunächst insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeitspflicht praktisch schwer umsetzbar. Auch in Bezug auf Vertretungsregelungen bei Anträgen auf Dienstumfangsreduzierung sind Schwierigkeiten denkbar. Aus familienpolitischen Gründen scheint es aber sinnvoll, die Möglichkeit des § 68 PfdG.EKD zu erproben. Die Erprobung sollte jedoch in zeit-

lich begrenzten und personell fest umrissenen Fällen, also z.B. während einer Elternzeit, erfolgen.

#### zu § 83 PfdG.EKD (Versetzung in den Wartestand)

§ 83 Absatz 2 PfdG.EKD sieht eine Versetzung in den Wartestand unter anderem dann vor, wenn die befristete Übertragung einer Pfarrstelle endet und keine andere Stelle übertragen werden kann. Bislang ist in solchen Fällen zunächst eine „Suchzeit“ von 6 Monaten vorgesehen, bevor der Eintritt in den Wartestand erfolgt. Dies sieht das Pfarrdienstgesetz der EKD jedoch nicht mehr vor. Eine Öffnungsklausel sieht das Pfarrdienstgesetz diesbezüglich nicht vor.

#### zu §§ 87 und 88 PfdG.EKD (Eintritt/Versetzung in den Ruhestand)

Die §§ 87 und 88 PfdG.EKD regeln den Eintritt und die Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Altersgrenzen entsprechen denen des bislang geltenden Pfarrdienstgesetzes der UEK und sollten insbesondere im Hinblick auf die künftigen Versorgungslasten nicht abweichend geregelt werden.

#### zu § 90 PfdG.EKD (begrenzte Dienstfähigkeit)

§ 90 PfdG.EKD nimmt die Regelung aus dem Kirchenbeamtenengesetz der EKD zur begrenzten Dienstfähigkeit auf. Dabei entspricht diese Möglichkeit gleichermaßen den Interessen der Dienstherrn und der Betroffenen. Inhaltlich wird bei einer begrenzten Dienstfähigkeit der Dienstumfang entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt. Die Zahlung der Bezüge erfolgt jedoch mindestens in Höhe der zustehenden Versorgungsbezüge im Falle einer Ruhestandsversetzung zum selben Zeitpunkt. Diese Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ soll auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland Anwendung finden.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und an den Finanzausschuss (VI)**

## ANLAGE

## Synopse der Öffnungsklauseln im Pfarrdienstgesetz der EKD

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>§ 4 (4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: "Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird". Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich <b>eine andere Verpflichtungserklärung</b> bestimmen</p>	<p><b>§ 3 Absatz 1 OrdG</b> (1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.</p>	<p><b>§ 2 AG.PfdG.EKD</b> Die Verpflichtung erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zu dem von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende</p>	<p>Die Evangelische Kirche im Rheinland kennt kein Gelöbnis und wendet stattdessen den von der Landessynode beschlossenen Ordinationsvorhalt nach der Ordnung der Agende an.</p>
<p>§ 7 (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die <b>Ordination</b> durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.</p>	<p><b>Art. 4 I GO.EKD</b> (1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.</li> <li>2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.</li> <li>3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.</li> <li>4. Ordnungsgemäß vollzogene Amts-</li> </ol>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird derzeit die Ordination verschiedener Ausländischer Kirchen anerkannt (z.B. GEKE, VEM, UCC). Eine abschließende Aufzählung der Kirchen, deren Ordination anerkannt wird, erscheint nicht zweckdienlich, weshalb auf eine ausführende Bestimmung im Ausführungsgesetz zum PfdG.-EKD verzichtet wird. Der Wortlaut des PfdG.EKD lässt an dieser Stelle ausreichend Spielräume für die Anerkennung der Ordination ausländischer Kirchen im Einzelfall nach Beschluss der Kirchenleitung.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>handlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.</p> <p>(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.</p>		
<p><b>§ 9</b> (1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,</li> <li>2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,</li> <li>3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst er-8</li> <li>4. halten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,</li> <li>5. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,</li> <li>6. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,</li> <li>7. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und</li> <li>8. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</li> </ol> <p>In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.</p>	<p><b>§ 16 I PfdG a.F.</b></p> <p>(1) In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zulässt, höchstens 35 Jahre alt sein.</p> <p>(2) In den Probedienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebens-</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>§ 9 Absatz 1 Nr. 7 PfdG.EKD sieht vor, dass in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden kann, wer u.a. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von dieser Voraussetzung zur Berufung in das Probedienstverhältnis kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden, wobei besonders begründete Fälle insbesondere vorliegen, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Dem Anliegen des Frauenreferats, die Altersgrenze zur Einstellung in den Probedienst um Erziehungs- und Pflegezeiten zu erhöhen, wird also bereits im EKD-Gesetz selbst Rechnung getragen.</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	zeit beabsichtigt ist.		
<p><b>§ 12</b> (1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurteilung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.</p> <p>(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.</p> <p>(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.</p>	<p><b>§ 19 PfdG a.F.</b></p> <p>(1) Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.</p> <p>(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.</p> <p>(4) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.</p>	<p><b>§ 3 AG.PfdG.EKD</b></p> <p>Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD dauert der Probendienst 2 Jahre.</p>	<p>Die Dauer des Probendienstes liegt in der Evangelischen Kirche im Rheinland seit Juli 2006 bei zwei Jahren und weicht damit von § 12 Abs. 1 PfdG.EKD ab, der eine Probendienstdauer von drei Jahren vorsieht. Die Verkürzung der Frist von zuvor drei auf zwei Jahre hat sich den Erfahrungen nach bewährt und wird deshalb durch eine vom PfdG.-EKD abweichende Regelung fortgeschrieben.</p> <p>Die Formulierung des § 12 Abs. 2 PfdG.EKD, dass Zweifel an der Bewährung im Probendienst „alsbald“ zu melden sind, wird nicht näher konkretisiert. Zwar ist eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch verschiedene andere Gliedkirchen der EKD geplant, was für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nicht zweckdienlich zu sein scheint. Zu groß ist die Gefahr, dass eine Konkretisierung als „Deadline“ verstanden wird, vor der Zweifel zu melden sind. Dies liefe jedoch Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Meldung von Zweifeln unverzüglich nach deren Auftreten, zuwider.</p>
<p><b>§ 14</b> (3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die</p>	<p><b>§ 21 Abs. 4 PfdG a.F.</b></p> <p>Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn</p>	<p><b>§ 4 AG.PfdG.EKD</b></p> <p>Das Dienstverhältnis auf Probe ist nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit</p>	<p>§ 14 Abs. 3 regelt, dass das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden ist, wenn nicht innerhalb von vier</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.</p>	<p>nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.</p>	<p>durch Entlassung beendet. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.</p>	<p>Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Den Gliedkirchen wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, hierzu abweichende Regelungen zu treffen. Bislang regelte § 21 Abs. 4 PfdG in Verbindung mit § 4 AG.PfdG, dass das Dienstverhältnis auf Probe nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet ist und das Landeskirchenamt den Zeitpunkt der Entlassung feststellt.</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.03.2008 in den Probendienst berufen wurden, haben nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit Anspruch auf eine mbA-Stelle, so dass eine Entlassung aus dem pfarramtlichen Dienst nicht erfolgt.</p> <p>Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 01.03.2008 in den Probendienst berufen wurden und ihn derzeit in Folge von Elternzeiten oder sonstigen gesetzlich bestimmten Unterbrechungen fortsetzen, besteht der Anspruch auf eine solche mbA-Stelle jedoch nicht, so dass es nach dem Wirksamwerden der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu einer Entlassung aus dem pfarramtlichen Dienst kommt.</p> <p>Um die automatische Entlassung der vor dem 01.03.2008 in</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			den Probedienst Getretenen auch weiterhin festzulegen wird von der Öffnungsklausel in § 14 Abs. 3 PfdG.EKD Gebrauch gemacht und der Wortlaut des § 4 AG.PfdG in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD übernommen, wobei die Aufnahme dieser Regelung für alle ab dem 01.03.2008 in den Probedienst Getretenen unschädlich ist.
<p><b>§ 17 (2)</b> Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.</p> <p><b>§ 16 Abs. 2-6</b>  <i>(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungs-Fähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.</i>  <i>(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.</i>  <i>(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen</i></p>	<p><b>§ 2 PfSTG</b>  (1) Wahlfähig sind:</p> <p><b>a.</b> aus der Evangelischen Kirche im Rheinland Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Theologinnen und Theologen, denen das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche im Rheinland verliehen worden ist,</p> <p><b>b.</b> aus anderen evangelischen Kirchen Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Theologinnen und Theologen, die auf ihren Antrag von der Kirchenleitung für wahlfähig erklärt worden sind.</p> <p>(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, den Bekennnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.</p> <p>(3) Die Wahlfähigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur erklärt werden, wenn die Bewerberin und der Bewerber den Anforderungen der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen</p>	<p><b>§ 5 AG.PfdG.EKD</b>  Die Kirchenleitung entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung einer Anstellungsfähigkeit, der eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde liegt.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 PfdG.EKD bestimmt, dass die einer Theologin oder einem Theologen aufgrund bestimmter Ausnahmetatbestände (z.B. Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit aufgrund einer anderen – gleichwertigen – Ausbildung, Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch eine Kirche, die nicht zu Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört etc) zuerkannte Anstellungsfähigkeit von den Gliedkirchen allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden kann. Da über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit und die Anerkennung einer bereits zuerkannten Anstellungsfähigkeit derzeit nach Abhalten eines Kolloquiums von der Kirchenleitung entschieden wird und sich diese Praxis bislang sehr bewährt hat, wird in das Ausführungsgesetz eine Regelung aufgenommen, die die Anerkennung einer be-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p><i>der Anstellungsfähigkeit mit Aus-lahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.</i></p> <p><i>(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Aus-nahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungs-fähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissen-schaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.</i></p> <p><i>(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der An-stellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.</i></p>	<p>entspricht und dem Grundartikel der Kirchenordnung<sup>3</sup> der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich zugestimmt hat. Die Kirchenleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.</p> <p>(4) Auf die Verleihung der Wahlfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(5) Wenn ein Presbyterium eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe b zu wählen beabsichtigt, hat es sich vor der Einleitung des Wahlverfahrens die Wahlfähigkeit von der Kirchenleitung bestätigen zu lassen</p>		<p>reits zuerkannten Anstellungsfähigkeit und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen zu einer Einzelfallentscheidung macht, die von der Kirchenleitung getroffen wird.</p>
<p><b>§ 19</b>  (1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,</li> <li>2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,</li> <li>3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und</li> <li>4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</li> </ol> <p>In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden.</p>	<p><b>§ 23 PfdG</b>  Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,</li> <li>2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,</li> <li>3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und</li> <li>4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.</li> </ol>	<p>keine abweichende Regelung</p>	<p>§ 19 Abs. 1 PfdG.EKD regelt die Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Dabei besteht eine Voraussetzung darin, dass die betreffende Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von dieser Voraussetzung kann jedoch in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wobei auch besonders begründete Fälle insbesondere vorliegen, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund von Mutterschutz,</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.</p>			<p>Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Nach dem bislang geltenden Recht war eine Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich. Eine generelle, und nicht nur auf die familienpolitischen „Verzögerungszeiten“ beschränkte, Anhebung dieser Altersgrenze auf die bislang geltende Grenze wurde in den Ausschussberatungen jedoch aus finanziellen Aspekten, insbesondere den damit verbundenen Versorgungslasten, abgelehnt. Dem Anliegen der Frauenreferats, wird durch die Formulierung im EKD-Gesetz jedoch Rechnung getragen, da die Aufnahme in das Lebenszeitverhältnis aus familienpolitischen Gründen auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres möglich ist.</p>
<p><b>§ 25</b></p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.</p> <p>(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherrn Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein</p>	<p><b>§ 24 III PfdG</b></p> <p>(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.</p> <p><b>§ 5 AG.PfdG</b></p> <p>(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertra-</p>	<p><b>§ 6 AG.PfdG.EKD</b></p> <p>(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche übertragen worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden.</p> <p>(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.</p>	<p>§ 25 PfdG.EKD regelt, dass das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahrgenommen wird. Ein solcher Auftrag ist nach § 25 Absatz 2 PfdG in der Regel mit einer Stelle verbunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die sog. Wartandaufträge, die in § 85 Absatz 2 PfdG.EKD gesondert ge-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.</p> <p>(5) Für Inhaberinnen und Inhaber <b>kirchenleitender Ämter</b>, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.</p>	<p>gung der Pfarrstelle ist möglich. Satz 1 gilt nicht für landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident oder Vizepräsidentin.</p> <p>(2) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.</p>	<p>(3) Landeskirchliche Pfarrstellen werden in der Regel befristet für die Dauer von acht Jahren übertragen. Eine erneute Übertragung der Pfarrstelle ist möglich Satz 1 gilt nicht für landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen und Inhaber vor der Übertragung der Pfarrstelle nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland standen, sowie für landeskirchliche Pfarrstellen im Landeskirchenamt mit Ausnahme der Stellen der persönlichen Referentinnen oder Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident oder Vizepräsidentin.</p> <p>(4) Landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), deren Inhaberinnen oder Inhaber bei Übertragung der Pfarrstelle bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen.</p>	<p>regelt werden. Da für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine praktischen Fälle bekannt sind, in denen ein kirchlicher Auftrag nicht mit einer Stelle verbunden ist, besteht an dieser Stelle derzeit kein Regelungsbedarf.</p> <p>§ 25 PfdG.EKD regelt ferner in Absatz 5, dass für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen abweichende Regelungen getroffen werden können und das die Gliedkirchen definieren können, welche Ämter den kirchenleitenden Ämtern zuzuordnen sind. Da Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter im Pfarrdienstverhältnis in der Evangelischen Kirche im Rheinland Ihren Dienst hauptamtlich als Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen oder nebenamtlich als Inhaberinnen und Inhaber sonstiger gemeindlicher oder funktionaler Pfarrstellen ausüben, ist den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 und 2 hinreichend Rechnung getragen. Eine ausführende Bestimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>§ 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD trifft lediglich er-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			gänzende Regelungen bzgl. der Befristung von Pfarrstellen. Dabei entspricht er voll dem bisherigen § 5 des AG.PfdG
<p><b>§ 27</b> (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.</p>	<p><b>§ 33 II PfdG a.F.</b>  (2) Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.</p> <p><b>Art. 50 KO</b>  Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	<p>Gemäß § 27 Absatz 4 können die Gliedkirchen bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört. Eine solche generelle Regelung besteht im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland derzeit nicht. Vielmehr werden besondere Pfarrstellen zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre an verschiedenen Schulformen errichtet. Gelegentlich nehmen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer weitere funktionale Stellenanteile zur Erteilung von Religionsunterricht wahr. Es besteht keine Notwendigkeit von diesem bewährten Umgang abzuweichen, so dass es einer ausführenden Bestimmung an dieser Stelle nicht bedarf.</p>
<p><b>§ 28</b> (1) Amsthandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.  (...)  (4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.  (betr. Parochialrecht)</p>	<p><b>§ 32 III PfdG a.F.</b>  (3) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.</p> <p><b>Art. 56 KO</b>  Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	<p>§ 28 PfdG.EKD bestimmt, dass Amsthandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen werden. Über Absatz 4 wird den Gliedkirchen ermöglicht, Einzelheiten und Ausnahmen zu regeln. Da die Kirchenordnung und das Lebensordnungsgesetz</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.</p> <p><b>Art. 57 KO</b>  (1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn die das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.  (2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.  (3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</p>		<p>Ausnahmen von der parochialen Zuständigkeit der Pfarrfrauen und Pfarrer für Gottesdienste und Amtshandlungen sowie Bestimmungen zur Erteilung eines Dimissoriale ausreichend regeln, besteht an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.</p>
<p><b>§ 29</b> (1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“)</p> <p><b>§ 118</b> (3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine (...) bisher übliche Bezeichnung</p>	<p><b>§ 34 PfdG</b>  ( 1 ) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder her-</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>§ 29 bestimmt, dass die Amtsbezeichnung in allen Stadien des Dienstes, also auch im Probendienst und im Wartestand „Pfarrer“ lautet. Die Gliedkirchen können jedoch Ausnahmen festlegen. Seitens der Evangelischen</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
geführt werden.	<p>kömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.</p> <p>( 2 ) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“). Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“). Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.</p> <p>( 3 ) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sein denn, dass dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.</p> <p>( 4 ) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.</p> <p>( 5 ) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ beigelegt werden kann.</p>		Kirche im Rheinland wird keine Notwendigkeit gesehen, in diesem Punkt von der Regelung des PfdG.EKD abzuweichen. Letztlich trägt die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ im Probedienst zu mehr Akzeptanz des bereits vollständig ausgebildeten Pfarrers bzw. der vollständig ausgebildeten Pfarrerin in der Öffentlichkeit bei und vermeidet Diskriminierungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand allein aufgrund ihrer Amtsbezeichnung.
§ 32 (1) Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,	<p><b>§ 44 PfdG</b></p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zu-</p>	<p><b>§ 7 AG. PfdG.EKD</b></p> <p>Die Genehmigung nach § 32 Abs. 3 PfdG.EKD obliegt der dienstauf-</p>	§ 32 PfdG.EKD normiert ein Verbot der Annahme von Geschenken und Vorteilen im Sin-

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>1. Belohnungen, Geschenke (...) anzunehmen (...)  (3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen.</p>	<p>sammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenden (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.  (2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, dass die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.</p>	<p>sichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.</p>	<p>ne der dort vorgenommenen Definition. In besonders begründeten Fällen kann die Annahme solcher Zuwendungen jedoch genehmigt werden. Als zuständige Stelle für die Genehmigung wird hier der Dienstherr genannt. Zur Beurteilung der besonderen Begründetheit bei ausnahmsweiser Genehmigung der Annahme solcher Zuwendungen wird in der Regel jedoch die Kenntnis der örtlichen und gemeindlichen Strukturen erforderlich sein. Aus diesem Grund wird in Anwendung des § 115 PfdG.EKD, der den Gliedkirchen die Möglichkeit lässt Zuständigkeiten etc. in eigener Weise zu regeln, abweichend von § 32 PfdG.EKD die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Ausnahmen auf den dienstaufsichtführenden Superintendenten übertragen. Bei Superintendentinnen und Superintendenten selbst, sowie bei Landespfarrerinnen und Landespfarrern liegt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt.</p>
<p><b>§ 35</b>  (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament,</p>	<p><b>§ 39 PfdG</b>  (3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD.</p>	<p>§ 35 PfdG.EKD regelt die Kandidatur von Pfarrerinnen und Pfarrern für ein politisches Amt. Ab-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.</p> <p>(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.</p> <p>(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.</p> <p>(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen (betr. Mandatsbewerbung)</p>	<p>einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p><b>§ 1 AbgG</b> (1) Dieses Kirchengesetz betrifft die Wahl eines Mitarbeiters in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder das gesetzgebende Organ eines Landes.</p> <p><b>§ 3 AbgG</b> (1) Ist ein Mitarbeiter zur Wahl gestellt, so darf er innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Wahltages das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausüben. (2) Ein ordiniertes Mitarbeiter, der in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, ist für diese Zeit zu beurlauben. Einem nichtordinierten Mitarbeiter, der in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, ist während dieser Zeit auf Antrag Urlaub zu gewähren. (3) Für die Dauer der Beurlaubung ruht der Anspruch auf Besoldung oder Anwärterbezüge, Wartegeld, Vergütung oder Lohn; einem ordinierten Mitarbeiter kann aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p> <p><b>§ 4 AbgG</b> ( 1 ) Ein Mitarbeiter, der zur Wahl gestellt war, hat die nach § 6 zuständige Stelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten, ob er gewählt ist und die Wahl annimmt.  (2) Ein Pfarrer, ein Prediger oder ein Anwärter des Predigeramtes wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Annahmeer-</p>		<p>satz 1 regelt zunächst die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Kandidatur für jegliches politisches Amt von der Kandidatur für die Wahl zum Europäischen Parlament bis hin zu kommunalen Ämtern und Mandaten und entspricht damit den bislang geltenden Regelungen im Pfarrdienstgesetz der UEK und dem Abgeordnetengesetz der UEK. In den Absätzen 2 bis 4 werden sodann Regelungen für die Kandidatur für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes getroffen. In diesen Vorschriften ist bestimmt, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin mit Annahme der Wahl beurlaubt ist und in Folge dessen in der Regel ihre Stelle verliert (§35 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 PfdG.EKD) und weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche untersteht (§35 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 3 PfdG.EKD). Ferner wird auf die Vorschriften zur Beendigung von Beurlaubungen hingewiesen. Diese Regelungen stimmen mit den Vorschriften des § 4 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes überein und stellen insofern keine Abweichung zum bislang geltenden Recht dar. In Absatz 5 werden sodann Regelungen für die Mandatsbewer-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>klärung wirksam wird, unter Verlust der Dienstbezüge freigestellt, sofern er sich nicht im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht ein Anspruch auf Wartegeld.</p> <p>(3) Ein Vikar, ein Kirchenbeamter oder ein Mitarbeiter, der aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt ist, ist von dem Zeitpunkt an, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, beurlaubt. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Besoldung oder Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn.</p> <p>(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass anstelle der Regelung des Absatzes 3 auf Antrag die Arbeitszeit eines nicht ordinierten Mitarbeiters bis auf 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden kann, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.</p> <p>(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, wenn die dem Mandatsträger zustehenden Bezüge hinter den Bezügen aus dem kirchlichen Dienstverhältnis zurückbleiben</p>		<p>bung und –ausübung in kommunalen Vertretungskörperschaften getroffen, indem die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für anwendbar erklärt werden. Damit füllt das PfdG.EKD an dieser Stelle eine Regelungslücke des Pfarrdienstgesetzes der UEK und des Abgeordnetengesetzes, die bislang lediglich eine Anzeigepflicht für solche Mandatsbewerbungen und keine darüber hinausgehenden Bestimmungen vorsahen. Eine Notwendigkeit von der Öffnungsklausel des Absatz 6 Gebrauch zu machen wird insofern nicht gesehen.</p>
<p><b>§ 36</b> Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. (...)</p>	<p><b>§ 35 PfdG</b> Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht getragen.</p>	<p>keine abweichende oder ausführende Regelung zum PfdG.EKD</p>	<p>Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland macht die Verordnung über die Amtstracht und liturgische Kleidung vom 08. Juni 2001 nähere Ausführungen zur vorgeschriebenen Amtskleidung, so dass in das Ausführungsgesetz keine § 36 PfdG.-EKD ergänzenden Bestimmungen aufgenommen werden müssen.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p><b>§ 37</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein (...).</p> <p>(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen</p>	<p><b>§ 48 PfdG</b></p> <p>(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.</p> <p>(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.</p> <p>.</p> <p><b>§ 49 PfdG</b></p> <p>(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>(2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).</p> <p>(3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.</p> <p>(4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)</p>	<p><b>§ 8 AG.PfdG.EKD</b></p> <p>Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein, gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises, in dem der Auftrag wahrgenommen wird.</p>	<p>§ 37 regelt die Pflicht erreichbar zu sein. Sind Pfarrerinnen und Pfarrer verhindert diese oder eine andere Dienstpflicht auszuüben, haben Sie dies nach § 37 Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeigepflicht wird in § 8 des Ausführungsgesetzes näher definiert. Zuständig ist zum einen das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und darüber hinaus bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Superintendent oder die Superintendentin. Superintendentinnen und Superintendenten selbst, sowie Landespfarrerinnen und Landespfarrer zeigen die Verhinderung beim Landeskirchenamt an. Bezüglich der Vertretungsregelungen wird auf § 6 der Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern verwiesen.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.</p> <p>·</p> <p><b>§ 50 PfdG</b> Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen</p>		
<p><b>§ 38</b> (1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.</p> <p>(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies</p>	<p><b>§ 47 PfdG</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. (2) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht. (3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden. (4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbstständigen Gebrauch</p>	<p><b>§ 9 AG.PfdG.EKD</b> (1) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen, nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von der Residenzpflicht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zulassen. (2) Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 38 Absatz 2 PfdG.EKD liegt in der Regel vor, wenn die Wohnung nicht auf dem Gebiet der Anstellungskörperschaft genommen wird. Über das Nichtvorliegen einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Dienstwahrnehmung bei Wohnungsnahme außerhalb des Gebiets der Anstellungskörperschaft entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des</p>	<p>Bezüglich der Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern bestimmt § 38 PfdG.EKD, dass Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen, wobei Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden können.</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer die eine allgemeine kirchliche Stelle innehaben (Funktionspfarrerinnen und -pfarrer) sind nach § 38 Abs. 2 PfdG.EKD hingegen nicht verpflichtet am Dienstsitz zu wohnen. Ihnen obliegt lediglich die Pflicht Ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen von der</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.	<p>überlassen werden.</p> <p><b>PfdWVO (gesamt)</b></p>	<p>Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag sind, tritt an die Stelle des Gebietes der Anstellungskörperschaft das Gebiet des Kirchenkreises, in dem der Dienst wahrgenommen wird.</p> <p>(3) Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse regelt die Kirchenleitung durch Verordnung</p>	<p>Residenzpflicht werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen bislang nur unter Anlegung enger Maßstäbe genehmigt. Es wird für erforderlich gehalten, dass auch Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen in den Grenzen der Körperschaft leben, in denen sie Dienst tun. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am dortigen Gemeindeleben und dessen Verknüpfung mit ihrem konkreten Dienstauftrag. Das Wohnen im Kirchenkreis soll die Teilhabe am dortigen Leben ermöglichen und fördern (Einbindung ins örtliche Presbyterium, Predigtplan etc.). Eine Entbindung von der Residenzpflicht ist deshalb nur in begründeten Einzelfällen möglich. Aus diesem Grund wird mit § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zum Einen die Residenzpflicht auch auf die Pfarrerinnen und Pfarrer in Funktionspfarrstellen erstreckt und zum Anderen eine ausnahmsweise Befreiung von dieser Pflicht (bzw. die Feststellung einer Nichtbeeinträchtigung des Dienstes bei Wohnungsnahme außerhalb des Dienstsitzes) nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (bei Gemeindepfarrerinnen und Pfarrern zusätzlich des Presbyteri-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			ums) in das Ermessen des Landeskirchenamtes gestellt. Da die Evangelische Kirche im Rheinland bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit der Ausnahmen von der Zuweisung einer Dienstwohnung in der Pfarrdienstwohnungsverordnung geregelt hat, wird bezüglich Begründung, Inhalt und Beendigung von Dienstwohnungsverhältnissen ein entsprechender Hinweis auf die Pfarrdienstwohnungsverordnung in das Ausführungsgesetz aufgenommen.
<p><b>§ 39</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.</p>	<p><b>§ 41 PfdG</b></p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.</p> <p>( 2 ) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.</p> <p>.</p>	<p><b>§ 10 AG.PfdG.EKD</b></p> <p>(1) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie andere wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensumstände sind der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Absicht der Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie eine beabsichtigte Ehescheidung oder eine beabsichtigte Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind ferner dem Landeskirchenamt anzuzeigen.</p> <p>(3) § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft le-</p>	<p>§ 39 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Lebensführung und in ihrem familiären Zusammenleben an die Verpflichtungen aus der Ordination gebunden sind. Dabei ist es den Gliedkirchen überlassen unter dem Begriff des „familiären Zusammenlebens“ auch das Leben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zu verstehen. Da das Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland grundsätzlich möglich ist, findet dies auch in der Formulierung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz Ausdruck. Dort wird in § 10 bestimmt, dass Änderungen des Personenstandes oder sonstige wesentliche Änderungen der</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
		ben, entsprechend Anwendung.	<p>persönlichen Lebensverhältnisse der Superintendentin oder dem Superintendenten bekannt gegeben werden. Beabsichtigte Eheschließungen oder –scheidungen, sowie Begründung und Aufhebung eingetragener Lebenspartnerschaften sind darüber hinaus dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Dabei entspricht diese Regelung in vollem Umfang den derzeit geltenden Bestimmungen.</p> <p>Absatz 3 bestimmt darüber hinaus, dass die Regelung des § 39 Abs. 2 PfdG.EKD, nach welcher Ehepartnerinnen und Ehepartner von Pfarrerinnen und Pfarrern evangelisch sein sollen, auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.</p>
<p><b>§ 41</b> Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.</p>	<p><b>§ 56 PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.  (2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 ge-</p>	<p><b>§ 11 AG.PfdG.EKD</b>  (1) Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern erfolgt die Übergabe der in § 41 PfdG.EKD bezeichneten Gegenstände unter Hinzuziehung der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person.  (2) Soweit die Pflicht zur Herausgabe Hinterbliebene und Erben trifft, nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft die in § 41 bezeichneten Gegenstände innerhalb von drei Wochen in Empfang. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 41 PfdG.EKD regelt die Verpflichtung zur Herausgabe von Schriftstücken und Gegenständen jeder Art bei Beendigung eines Auftrages, bzw. einer sonstigen übertragenen Aufgabe. Bislang war in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Übergabe der Unterlagen die Hinzuziehung des Superintendenten bzw. einer von ihm beauftragten Person geregelt. Diese Beteiligung der Superintendentin bzw. des Superintendenten findet in Anwendung des § 115 PfdG.-EKD über § 11 des Ausführungsgesetzes auch Eingang in</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>nannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend</p>		<p>das neue Pfarrdienstrecht. Ebenfalls in das neue Pfarrdienstrecht übernommen wird die Regelung, dass die Hinterbliebenen und Erben einer verstorbenen Pfarrperson verpflichtet sind, die genannten Schriftstücke und Gegenstände herauszugeben. Dabei wird das Herausgabeverfahren über § 11 des Ausführungsgesetzes derart konkretisiert, dass für die Herausgabe eine Frist von drei Wochen festgelegt wird. Die Übergabe erfolgt an Beauftragte der Anstellungskörperschaft und findet ebenfalls unter Beteiligung des Superintendenten bzw. der Superintendentin statt.</p>
<p><b>§ 45</b> (1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><b>§ 58 PfdG</b> Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>Lehrbeanstandungsordnung (gesamt) Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung (gesamt)</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>Über § 45 PfdG.EKD gelten die Lehrbeanstandungsordnung und das Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung fort.</p>
<p><b>§ 49</b> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zu-</p>	<p><b>§ 45 PfdG</b> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Diensteinkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzli-</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>§ 49 PfdG.EKD regelt, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien haben. Einzelheiten können die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rhein-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
sammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.	<p>chen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.</p>		<p>land ist der angemessene Unterhalt durch die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (=Gesetz), die Gesetzesvertretende Verordnung zur Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod, die Pfarrerumzugskostenverordnung, die Reisekostenverordnung und weitere einschlägige Vorschriften umfassend geregelt. Weitere Ergänzungen sind im Rahmen der Implementierung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht erforderlich.</p>
<p><b>§ 49</b></p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>	<p><b>§ 45 PfdG</b></p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Dienstehaltens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><b>§ 17 PfbVO</b></p> <p>(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenste-</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	inhaltliche Übereinstimmung des neuen und des bislang geltenden Rechts

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>hen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p> <p><b>§ 1 LBesG</b>  (1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften fortgelten, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.</p> <p><b>§ 11 BBesG</b>  (1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.  (2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>		
<p><b>§ 52</b>  Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren</p>	<p><b>§ 48 PfdG</b>  (2) Sie können ihren Dienst so einrichten,</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>keine inhaltliche Änderung</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist. (§ 117)</p>	<p>dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.</p>		
<p><b>§ 53</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.  (2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.  (3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.  (4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.</p>	<p><b>§ 49 PfdG Abwesenheit aus dienstlichen Gründen</b>  (1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.  (2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).  (3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.  (4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)  (5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.  .</p> <p><b>§ 50 PfdG Abwesenheit aus persönli-</b></p>	<p>Verordnung über den Urlaub und sonstige Abwesenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer</p>	<p>§ 53 des Pfarrdienstgesetzes regelt den Erholungs- und Sonderurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer. Dabei ermächtigt Absatz 4 die Gliedkirchen, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 neuzufassen und darin sämtliche Regelungen über Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Kururlaub, Sonderurlaub und Abwesenheit aus dienstlichen Gründen) zusammenzufassen. Dies soll zum Einen der Übersichtlichkeit des Rechts dienen und zum Anderen die notwendigen, über das Pfarrdienstgesetz hinausgehenden Einzelheiten regeln.</p> <p>Die Verordnung soll zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz, d.h. am 01.07.2012. Zum gleichen Zeitpunkt soll die Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 14. November 2003 außer Kraft treten. Eine entspre-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p><b>chen Gründen</b> Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.</p> <p>.</p> <p><b>§ 51 PfdG Erholungsurlaub</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. (2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).</p> <p>.</p> <p><b>§ 52 Sonderurlaub</b> Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt)</p>		<p>chende Beschlussfassung seitens der Kirchenleitung soll nach der Landessynode 2012 erfolgen.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p><b>Art. 49 KO</b> (4) Die Mitwirkung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in kirchlichen Gremien ist Dienst.</p>		
<p><b>§ 54</b> (1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen. (2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die (...) Gliedkirchen (...) können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen.</p>	<p><b>§ 53 PfdG</b> Auf Pfarrerrinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden <b>Mutterschutzbestimmungen</b> sinngemäß anzuwenden.</p> <p><b>§ 83 I PfdG</b> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Elternzeit nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.</p> <p><b>§ 39 KBG.EKD</b> Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen</p>	<p><b>§ 12 AG.PfdG.EKD</b> Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im Übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit das kirchliche Recht keine abweichenden Regelungen trifft.</p>	keine inhaltliche Änderung
<p><b>§ 54</b> (2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2</p>	<p><b>§ 83 II PfdG</b> (2) Wird Elternzeit von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. Wird Elternzeit von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.</p> <p><b>§ 17 AG.PfdG</b></p>	<p><b>§ 13 AG.PfdG.EKD</b> Mit der Gewährung von Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als 18 Monate in Anspruch genommen wird.</p>	Das PfdG.EKD sieht in § 54 Absatz 2 vor, dass in Fällen der Elternzeit, in welcher der Pfarrer bzw. die Pfarrerin keinen oder einen unterhältigen Teildienst ausübt, ein Verlust der Stelle auch dann nicht eintritt, wenn die Elternzeit länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine solche Frist für den

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.	Mit der Gewährung der Elternzeit ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn die Elternzeit für mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen wird		Verlust der Pfarrstelle bei Elternzeit kennt das Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland bislang nicht. Vielmehr schließt es den Verlust der Pfarrstelle während der Elternzeit grundsätzlich aus. Um die Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen, enthält das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD eine Regelung, die den Verlust der Pfarrstelle bei Inanspruchnahme von Elternzeit ausschließt.
<p><b>§ 56</b> Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.</p>	<p><b>§ 30 III + IV PfdG</b> (3) Pfarrerinnen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.</p> <p>(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,</li> <li>2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu</li> </ol>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Die Möglichkeit der Beurteilung von Pfarrerinnen und Pfarrern besteht auch nach bislang geltendem Recht. Davon wird jedoch kein Gebrauch gemacht.



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.</p> <p>Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.</p> <p><b>§ 72 PfdG</b>  (1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.  (2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.</p>		
<p><b>§ 58</b>  (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. (...)</p>	<p><b>§ 28 PfdG</b>  (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenden (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt),</p>	<p><b>§ 14 AG.PfdG</b>  Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenden sowie beim Landeskirchenamt. Über Superintendentinnen und</p>	<p>§ 58 Abs. 1 PfdG.EKD regelt die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer, wobei eine zuständige dienstaufsichtführende Stelle nicht benannt wird. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.</p> <p>.</p>	<p>Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen führt das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten, in deren Kirchenkreis der besondere Auftrag wahrgenommen wird, sowie beim Landeskirchenamt.</p>	<p>wird deshalb die in der Evangelischen Kirche im Rheinland bislang geregelte Zuständigkeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie des Landeskirchenamtes in das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD aufgenommen. Dabei wird über § 115 PfdG.EKD, in Ergänzung der bisherigen Formulierung, im Gesetzestext festgehalten, dass die Zuständigkeit für die Führung der Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen beim Landeskirchenamt liegt.</p>
<p><b>§ 60</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.</p>	<p><b>§ 29</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.  (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 15 AG.PfdG.EKD</b>  (1) Die dienstaufsichtführende Superintendentin, der dienstaufsichtführende Superintendent oder das Landeskirchenamt kann die Ausübung des Dienstes untersagen.  (2) Das Landeskirchenamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn es die Ausübung des Dienstes nicht selbst untersagt hat. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über eine etwaige Fortgeltung der Untersagung. Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD geregelte Höchstdauer bleibt unberührt.</p>	<p>§ 60 regelt die Möglichkeit der Untersagung der Dienstausübung. Dabei ist jedoch nicht näher bestimmt, welche Stelle befugt ist, die Ausübung des Dienstes zu untersagen. Der gemeinsamen Verantwortung für die Dienstaufsicht entsprechend wird deshalb im Ausführungsgesetz geregelt, dass der dienstaufsichtführende Superintendent bzw. die dienstaufsichtführende Superintendentin kurzfristige Beurlaubungen von bis zu drei Wochen aussprechen darf und das Landeskirchenamt unverzüglich über die Beurlaubung unterrichtet. Das Landeskirchenamt entscheidet sodann innerhalb von drei Wochen über</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			<p>das Fortbestehen der Untersagung der Dienstaussübung. Diese Regelung entspricht in vollem Umfang den bislang in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen und ermöglicht sowohl notwendiges zeitnahes Handeln vor Ort, als auch eine zügige Überprüfung der Entscheidung der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch das Landeskirchenamt. Lediglich klarstellend wird in das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD aufgenommen, dass die Untersagung der Dienstaussübung bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen dem Landeskirchenamt obliegt und die maximale Beurlaubungsdauer von drei Monaten durch die Ausführungsbestimmungen unberührt bleibt.</p>
<p><b>§ 62</b>  (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem</p>	<p><b>§ 30 II PfdG</b>  (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>Die Personalaktenordnung sowie die Prüfungsordnung über die Erste und Zweite Theologische Prüfung finden weiterhin Anwendung.</p>

Öffnungsklausel im PFDG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p>	<p><b>§ 12 I Nr. 1 PersAO</b>  (1) Sachakten dienen besonderen, vom Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken, auch wenn sie die persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden berühren.  Sachakten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildungs- und Prüfungsakten,</li> <li>2. Vorgänge über Ausleseverfahren und Eignungsuntersuchungen, auch wenn die Mitarbeitenden bereits angestellt sind,</li> <li>3. Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Personalplanung, Stellenausschreibung, Stellenbewertung oder Geschäftsverteilung entstehen,</li> <li>4. Vorgänge, die der kassentechnischen Regelung dienen,</li> <li>5. Vorgänge über noch nicht abgeschlossene Verwaltungsermittlungen,</li> <li>6. Akten, die Vorgänge enthalten, die sich auf mehrere Mitarbeitende beziehen (Sammelakten).</li> </ol> <p><b>§ 20 IV, XI PersAO</b>  (4) Die Mitarbeitenden haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und die für ihre Dienstverhältnisse verarbeitet oder genutzt werden, soweit durch kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Mitarbeitenden mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht per-</p>		

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>sonenbezogenen Daten, die die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnten, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Mitarbeitenden Auskunft zu erteilen.</p> <p>Für beauftragte oder bevollmächtigte Personen im Sinne der Absätze 1 oder 2 oder für Hinterbliebene gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(11) Nach Abschluss der theologischen Prüfungen können Absolventinnen und Absolventen ihre schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) mit Korrekturen und Beurteilungen auf Antrag einsehen. Die Einzelheiten regelt die <a href="#">Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung</a>. Absatz 7 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 5 a Prüfungsordnung für die erste und Zweite Theologische Prüfung</b></p> <p>(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.</p> <p>(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.</p>		
<p><b>§ 64</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen</p>	<p><b>Art. 50 KO</b> Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber ihrer Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihnen können durch die</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	keine inhaltliche Abweichung vom bislang geltenden Recht

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.</p>	<p>Kreissynode, die Landessynode und die Kirchenleitung gemeindeübergreifende Aufgaben übertragen werden. Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist Pflicht.</p>		
<p><b>§ 67 (Nebentätigkeiten)</b>  Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,  1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;  2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;  3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.</p>	<p><b>§ 43 PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.  (2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.  (3) Einer Anzeige bedürfen  1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,  2. die Übernahme von Ehrenämtern</p>	<p>Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern</p>	<p>§ 67 PfdG.EKD ermächtigt die Gliedkirchen, Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern durch Rechtsverordnung zu treffen. Für die Evangelische Kirche im Rheinland soll deshalb die „Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern“ neu gefasst werden. Da das PfdG.EKD deutlich mehr Regelungen zur Nebentätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern trifft als das bislang geltende Pfarrdienstgesetz der UEK beschränken sich die Regelungen der Verordnung über Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wesentlichen auf die Vorschriften zur Abführung von Einnahmen aus einer genehmigten Nebentätigkeit. Inhaltliche Änderungen zum bisherigen Recht ergeben sich dabei kaum.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.</p> <p>Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(4) Das gliedkirchliche Recht<sup>7</sup> kann bestimmen, dass Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind</p> <p><b>Pfarn Nebentätigkeitsverordnung (gesamt)</b></p>		
<p><b>§ 68 Beurlaubung und Teildienst</b>  (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst)</p>	keine Regelung	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	<p>§ 68 Absatz 3 des PfdG.EKD sieht für eine „begrenzte Zeit“ die Möglichkeit der Gewährung eines unterhältigen Teildienstes nach Maßgabe der Stellenplanung vor. Diese Möglichkeit der Tätigkeit mit weniger als 50%igem Dienstumfang scheint zunächst insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeitspflicht praktisch schwer umsetzbar. Auch in Bezug auf Vertretungsregelungen bei Anträgen auf Dienstumfangsreduzierung sind Schwierigkeiten denkbar. Aus familienpolitischen Gründen scheint es aber sinnvoll die Mög-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			<p>lichkeit des § 68 PfdG.EKD zu erproben. Die Erprobung sollte jedoch in zeitlich begrenzten und personell fest umrissenen Fällen, also z.B.während einer Elternzeit, erfolgen.</p> <p>Bei einer unterhältigen Teilzeit ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass ein Beihilfeanspruch erst ab einer mindestens 50%igen Tätigkeit besteht. Eine Ausnahme bildet die unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen. In diesem Fall besteht ein Beihilfeanspruch auch bei unterhältiger Beschäftigung, sofern der Berechtigte nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines selbst beihilfeberechtigten wird oder die Familienversicherung greift.</p>
<p><b>§ 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse</b>  (2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.</p>	<p><b>§ 77 PfdG</b>  Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.</p> <p><b>§ 22 III PfbVO</b>  (3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>keine inhaltliche Änderung</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 erfüllt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 6 I Nr. 5 BeamtVG</b>  (1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,</li> <li>2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,</li> <li>3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,</li> <li>4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,</li> <li>5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,</li> <li>6. eines schuldhaften Fernbleibens</li> </ol>		

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,</p> <p>7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42 a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.</p>		
<p><b>§ 71</b> (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen</p>	<p><b>Sabbatjahrregelung</b> <b>Altersteildienstordnung</b></p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>Sabbatjahrregelung und Altersteildienstordnung sind weiterhin gültig.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.			
<p><b>§ 75</b>  (1) Mit Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag (...). Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden.  (4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilfe-regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder</li> <li>2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder</li> <li>3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat. 29</li> </ol> <p>Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 (dienstliche Gründe) kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.</p>	<p><b>§ 81 PfdG</b>  (2) Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. Dies gilt nicht im Anschluss an eine Freistellung nach <a href="#">§ 83</a></p> <p><b>§ 1 BVO</b>  (1) In Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sind beihilfeberechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten,</li> <li>2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter,</li> <li>3. Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie Kinder (<a href="#">§ 23 BeamtVG</a>) der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen,</li> <li>4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,</li> </ol> <p>solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten II, III oder V oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des</p>	<p><b>§ 16 AG.PfdG.EKD</b>  (1) Kurzfristige Beurlaubungen im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 2 sind solche Beurlaubungen, deren Dauer zwei Jahre nicht überschreitet.  (2) Über das Belassen der Stelle oder des Auftrags entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist zusätzlich die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>§ 75 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Beginn einer Beurlaubung ihre Stelle verlieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Belassung der Stelle bei kurzfristigen Beurlaubungen. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift und in Fortführung der bislang in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen wird die Formulierung „kurzfristige Beurlaubung“ im Ausführungsgesetz derart ausgelegt, dass unter diesen Begriff alle Beurlaubungen mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren zu subsumieren sind. Diese Regelung hat sich bislang in der Praxis bewährt, da die Anstellungskörperschaften teilweise ein großes Interesse an der Rückkehr einer beurlaubten Pfarrerin bzw. eines beurlaubten Pfarrers in die Gemeinde haben.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>Beamtenversorgungsgesetzes erhalten. (...)</p> <p><b>Nr. 1.3 VVBVO</b></p> <p>Für die Mitarbeiter nach Artikel 1 Buchstabe a der Notverordnung Beihilfe besteht während der Zeit der Freistellung unter Verlust der Besoldung (§ 78 PfdG) und der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a LBG) ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelung für Mitarbeiter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben. Für die Mitarbeiter nach Artikel 1 Buchstaben a und e Notverordnung Beihilfe gelten für die Dauer der Elternzeit die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>		
<p><b>§ 79</b></p> <p>(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 und 85 sind anwendbar.</p>	<p><b>§ 69 PfdG</b></p> <p>Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, daß zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 11 AG.PfdG</b></p> <p>Ist zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle</p>	keine Abweichung vom PfdG.EKD	entspricht inhaltlich (Abberufung / Versetzung) dem bislang geltenden Recht

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	übertragen worden, so kann eine oder einer der Beteiligten in den Wartestand versetzt werden, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet.		
<p><b>§ 79 (Versetzung)</b>  (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.</p>	keine Regelung	<p><b>§ 17 AG.PfdG.EKD</b>  (1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.</p> <p>(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.</p> <p><b>§ 18 AG.PfdG. EKD</b>  § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.-EKD findet für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland keine Anwendung.</p>	<p>§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.-EKD trifft keine Regelungen über das Verfahren bei Versetzungen auf Grund von Stellenaufhebungen, Veränderungen des Dienstumfanges oder Neuordnungen des Dienstbereichs. Bislang regelt das PfdG in § 84 Abs. 1 Nr. 1, § 85 i. V. mit § 17 AG.PfdG, dass es in Fällen einer sog. „Abberufung aus strukturellen Gründen“ eines Antrages des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes bedarf. Zwar kann die Kirchenleitung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 PfdG auch von Amts wegen beschließen, allerdings bedarf sie auch in diesem Fall gemäß § 17 AG.PfdG bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Diese Verfahrensregelungen haben sich bewährt und dienen dem Rechtsschutz der betroffenen Pfarrerin und Pfarrer.</p> <p>Ferner ist bislang geregelt, dass die von einer „Abberufung aus strukturellen Gründen“ betroffe-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
			<p>nen Pfarrerinnen und Pfarrer vor der Beschlussfassung zu hören sind. Auch an diesem Erfordernis soll aus Rechtsschutzgründen festgehalten werden.</p> <p>Die „Richtlinien über die Aufhebung besetzter Pfarrstellen“ sind entsprechend anzupassen.</p> <p>§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 des PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch ohne ihre Zustimmung versetzt werden können, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist. Diese Vorschrift setzt ersichtlich ein System der Gesamtbesetzung von Pfarrstellen, also ein landeskirchenweites Besetzungssystem voraus. Da ein solches System entsprechend der presbyterial-synodalen Struktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht besteht, wird die Anwendung des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 PfdG.EKD für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 80</b>  (1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das</p>	<p><b>§ 85 PfdG</b>  (1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des</p>	<p><b>§ 19 AG.PfdG.EKD</b>  (1) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG.-EKD führt das Landeskirchenamt auf Antrag des Leitungsorgans der</p>	<p>§ 80 Absatz 2 PfdG.EKD regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrütet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.</p> <p>(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.</p> <p>(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.</p> <p>(2) Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Pröpstin und des Propstes (der Generalsuperintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlussfassung zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann zustimmen, dass die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.</p>	<p>Anstellungskörperschaft der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes Erhebungen durch. Es kann bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes auch von Amts wegen tätig werden.</p> <p>(2) Die Betroffenen sind vor der Antragstellung durch das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich durch den Kreissynodalvorstand und vor dem Beginn der Erhebungen vom Landeskirchenamt zu hören.</p>	<p>Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD. Dabei wird lediglich bestimmt, dass die erforderlichen Erhebungen durchgeführt werden, der Beginn der Erhebungen dem Pfarrer oder der Pfarrerin mitgeteilt wird und er oder sie während der Dauer der Erhebungen den Dienst in der übertragenen Stelle nicht wahrnimmt. Zur Konkretisierung des Verfahrens wird in § 17 des Ausführungsgesetzes geregelt, dass die Erhebung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 PfdG vom Landeskirchenamt durchgeführt werden. Es wird auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes tätig. Nur in Einzelfällen kann es auch von Amts wegen tätig werden. Vor der Antragstellung und vor Beginn der Erhebungen durch das Landeskirchenamt sind die Betroffenen zu hören. Mit dieser Verfahrensgestaltung wird den Pfarrerinnen und Pfarrern ein ordnungsgemäßer Rechtsschutz zu Teil, so dass das Verfahren auch vor der kirchlichen Gerichtsbarkeit Bestand haben sollte.</p>
<p><b>§ 81</b> Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können</p>	<p><b>§ 72 PfdG</b> (1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zehn Jahre nach der Übertra-</p>	<p><b>§ 20 AG.PfdG.EKD</b> (1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist</p>	<p>§ 81 PfdG.EKD eröffnet den Gliedkirchen die Möglichkeit durch Kirchengesetz ein beson-</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.</p>	<p>gung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.</p> <p>(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.</p> <p><b>§ 15 AG.PfdG</b></p> <p>(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.</p> <p>(2) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes vorliegen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel erforderlich scheint.</p> <p>(2) Wird ein Stellenwechsel für erforderlich gehalten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Stelle wechseln. Ist nach diesem Jahr ein Wechsel der Stelle nicht erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in eine andere Stelle versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Nummer 5 PfdG.EKD vorliegen.</p>	<p>des Verfahren zu regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind versetzt werden können. Diese Möglichkeit greift die Evangelische Kirche im Rheinland auf, um die Regelung zum 10-Jahres-Gespräch auch in das neue Pfarrdienstrecht zu übernehmen. Dabei wird die aktuell geltende Regelung um die Möglichkeit erweitert, das 10-Jahres-Gespräch auch mit einer Empfehlung zur Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung zu beenden.</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p><b>§ 83</b>  (2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.</p>	<p><b>§88 PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.</p> <p><b>§ 84 I PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,  1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden  oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,  2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,  3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich beeinträchtigen.</p> <p><b>i.V.m. §87 III PfdG</b>  (3) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.</p> <p><b>§ 75 PfdG</b>  (1) Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD</p>	<p>inhaltlich keine Abweichung vom bislang geltenden Recht</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Dienst Einkommen. § 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.</p> <p><b>§ 20 AG.PfdG</b> Pfarrerinnen und Pfarrer können in den Wartestand versetzt werden, wenn eine nach § 41 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird.</p>		
<p><b>§ 87</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ersten des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.</p>	<p><b>§ 92 Abs. 1 PfdG</b> (1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	keine inhaltliche Unterscheidung
<p><b>§ 88</b> (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen. (betr. Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze)</p>	<p><b>§ 92 Abs. 2 PfdG</b> (2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie 1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder 2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes<sup>1</sup> sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Altersgrenzen entsprechen den bislang geltenden Grenzen

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	<p>entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.</p> <p><b>§ 92 Abs. 4 PfdG</b>  (4) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufsetzen.</p>		
<p><b>§ 90</b>  (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.</p>	keine	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	<p>Die Möglichkeit der „Begrenzten Dienstfähigkeit“ entspricht gleichermaßen den Interessen der Dienstherren und der Betroffenen. Dabei wird der Dienstumfang entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt, die Zahlung erfolgt jedoch mindestens in Höhe der zustehenden Versorgungsbezüge im Falle einer Ruhestandsversetzung zum selben Zeitpunkt.</p> <p>Diese Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ soll auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland Anwendung finden, zumal sie der Regelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in vollem Umfang entspricht.</p>
<p><b>§ 91</b>  (5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche</p>	<p><b>§ 54 I PfdG</b>  (1) Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintenden-</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	inhaltliche Übereinstimmung

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.	ten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsistorium (Landeskirchenamt). Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.		
<p><b>§ 94</b>  (1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 18 PfbVO</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><b>46 PfbVO</b>  (1) <a href="#">§ 42a des Bundesbesoldungsgesetzes</a><sup>52</sup>. sowie <a href="#">§ 4 Abs. 1</a>, <a href="#">§ 5 Abs. 3 bis 5</a>, <a href="#">§ 6 Abs. 1 Satz 4</a>, <a href="#">§ 12 Abs. 5</a>, <a href="#">§ 13 Abs. 1 Satz 3</a>, <a href="#">§ 15</a>, <a href="#">§ 59</a>, <a href="#">§ 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4</a> und <a href="#">§ 64 des Beamtenversorgungsgesetzes</a> finden keine Anwendung. Ferner finden in <a href="#">§ 19 Abs. 1 Satz 1</a> des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz, 'der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat' und in <a href="#">§ 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes</a> der Nebensatz, 'wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat' keine Anwendung</p> <p>=&gt; Es ist bislang also keine versorgungsrechtliche Wartezeit vorgesehen</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD.	Das PfdG.EKD lässt den Gliedkirchen einen Spielraum um abweichende Regelungen zu treffen. Dieser Spielraum wird von der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung ausgefüllt.

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p><b>§ 97</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder</li> <li>2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder</li> <li>3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder</li> <li>4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder</li> <li>5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder</li> <li>6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.</li> </ol>	<p><b>§ 98 I Nr. 4 PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,</li> <li>2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,</li> <li>3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,</li> <li>4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,</li> </ol> <p><b>§ 74 I PfdG</b>  (1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.</p>	<p><b>§ 21 AG.PfdG.EKD</b>  § 97 Absatz 1 Nummer 6 findet keine Anwendung, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.</p>	<p>§ 97 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD bestimmt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer kraft Gesetzes entlassen sind, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Da Wechsel innerhalb der Gliedkirchen der EKD, künftig als Versetzungen ausgestaltet werden können, findet diese Vorschrift lediglich in solchen Fällen Anwendung, in denen z.B. in einer anderen Landeskirche ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet wird, bei einem staatlichen Dienstherrn ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet wird oder bei einem Wechsel zu einem staatlichen Dienstherrn zunächst ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden soll, während dessen das Lebenszeitverhältnis zur Landeskirche weiterbestehen soll, um das mit dem Wechsel verbundene Risiko der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu verringern.</p>
<p><b>§ 101</b>  (1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte</p>	<p><b>§ 97 PfdG</b>  (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenom-</p>	<p><b>§ 22 AG.PfdG.EKD</b>  In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen, die die Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und</p>	<p>keine inhaltliche Änderung.</p>

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.</p> <p>(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.</p>	<p>men werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.</p> <p>(2) Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.</p> <p>(3) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.</p> <p><b>§ 3 III, IV BBesG</b></p> <p>(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><b>§ 17 I PfbVO</b></p>	<p>Treueverhältnis beantragen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.</p>	

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.		
<p><b>§ 103</b> Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (gesamt)</b></p>	keine	keine Abweichung vom bislang geltenden Recht. Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD gilt bereits seit 01.04.2011 in der Evangelischen Kirche im Rheinland.
<p><b>§ 105</b> (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.</p>	<p><b>§ 19 II VwGG</b> (2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.</p> <p><b>Verwaltungsgerichtsgesetz der EKIR (komplett)</b></p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	inhaltliche Übereinstimmung
<p><b>§ 105</b> (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkir-</p>	<p><b>§ 22 VwGG</b> (1) Die Erhebung der Klage setzt voraus,</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	inhaltliche Übereinstimmung

Öffnungsklausel im PFDG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>chen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.</p>	<p>dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.  (2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.  (3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeinderat, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderatoren der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.</p>		
<p><b>§ 106</b>  Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.</p>	<p>keine</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PFDG.EKD</p>	<p>Eine Abweichung wird nicht für nötig gehalten, da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt.</p>
<p><b>§ 107</b>  (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstlicher Vorschriften für Pfarrerninnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerninnen und Pfarrer in Deutschland e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse richtet sich nach dem dort je-</p>	<p><b>§ 16 PFDG</b>  (1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.  (2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann die Kirchenleitung um einen Erörterungstermin bitten.</p>	<p>keine abweichende Regelung vom PFDG.EKD</p>	<p>inhaltliche Übereinstimmung mit dem bislang geltenden Recht</p>



Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
weils geltenden Recht.			
<p><b>§ 107</b>  (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.</p>	<p><b>§ 17 PfdG</b>  (1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:  1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,  2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,  3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;  4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.  (2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.  (3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.  (4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Abs. 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratungen vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Von der Öffnungsklausel des § 107 PfdG.EKD wird über § 17 PfdG Gebrauch gemacht.

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
	Gründe bekannt.		
<p><b>§ 108</b>  (1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.  (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend</p>	<p><b>§ 100 PfdG</b>  In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.</p>	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	inhaltliche Übereinstimmung
<p><b>§ 113</b>  (2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.</p>	keine	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Die Begründung von Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt ist über § 1 AG.PfdG.EKD ausgeschlossen.
<p><b>§ 114</b>  (1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.</p>	keine	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Die Begründung von Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt ist über § 1 AG.PfdG.EKD ausgeschlossen.
<p><b>§ 114</b>  (4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkon-</p>	keine	keine abweichende Regelung vom PfdG.EKD	Die Begründung von Pfarrdienstverhältnissen im Ehrenamt ist über § 1 AG.PfdG.EKD ausge-

Öffnungsklausel im PfdG.EKD	bisherige Regelung in der EKIR	Vorschlag der künftigen Regelung	Begründung
<p>venten und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</p>			<p>geschlossen.</p>
<p><b>§ 115</b> Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften, sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.</p>	<p><b>§ 105 PfdG</b> Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.</p>	<p>Zuständigkeiten wurden in verschiedenen Einzelnormen definiert</p>	<p>Anpassung des EKD-Rechts an die Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland</p>
<p><b>§ 117</b> (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.</p>	<p><b>§ 106 PfdG</b> Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erlässt der Rat.</p>	<p>Verfahren und Abläufe wurden in verschiedenen Einzelnormen definiert</p>	<p>Anpassung des EKD-Rechts an die Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland</p>